

# Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Zwangsarbeit im römischen Ägypten (\*)

von Georg KLINGENBERG  
(Graz)

## ÜBERSICHT

### I. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Liturgiewesens :

- 1) Liturgieübertragungen; 2) Verträge mit dem einsetzenden oder abnahmeberechtigten Organ; 3) Ablösevereinbarungen;
- 4) Vereinbarungen über den Wechsel der Liturgie;
- 5) Dienstverträge.

### II. Urkundenbefund zu den Liturgieübertragungen :

- 1) Übersicht; 2) Die arsinoitischen Urkunden; 3) Die oxyrhynchitischen Urkunden : a) Das Synallaxis-Formular;
- b) Ausfertigungen und Hypographai; c) Urkunden ohne Synallaxis.

### III. Der Zeitpunkt der Urkundenerrichtung :

- 1) Zeitliche Relation zum Arbeitsbeginn; 2) Zeitliche Relation zum liturgischen Ernennungsverfahren.

### IV. Die Abwicklung der Liturgieübertragungen :

- 1) Übersicht über die Pflichten; 2) Tätigkeiten des Übernehmers und Verhältnis zum Staat; 3) Indemnitätsverpflichtung;
- 4) Vergütung; 5) Abwicklungsstörungen.

---

\*) Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag bei der XLII. Session der SIHDA in Salzburg am 21.9.1988.

V. Zur Rechtsnatur der Übertragungsverträge :

1) Die Stipulationsklausel; 2) Die Lehre von der Zweckverfügung; 3) Das Überlassen (συναλλάττειν) des Arbeitsplatzes als realer Vorgang.

## I. RECHTSGESCHÄFTE IM RAHMEN DES LITURGIEWESENS

Das System der zwangsweisen Heranziehung einzelner zur Erfüllung von Diensten für das Gemeinwesen ist ein Charakteristikum der römischen Herrschaft in Ägypten (1). Diese Einrichtung findet sich sowohl im Bereich niedriger körperlicher Dienstleistungen wie z.B. Dammarbeit, Rudern bei staatlichen Schiffstransporten, im Bereich von Spanndiensten wie z.B. Abstellung von Eseln und Kamelen, aber auch im Rahmen der Abgabenerhebung und der Besorgung von Verwaltungsaufgaben (2). Vor allem im zuletzt genannten Bereich wird von einem liturgischen Amt (im Gegensatz zum freiwillig übernommenen

---

1). ROSTOVTZEFF, *Geschichte der Staatspacht in der Römischen Kaiserzeit*, 1904 (Nachdruck Rom 1971), 469 ff; WILCKEN, *Grundzüge der Papyruskunde I/1 : Historischer Teil*, Leipzig - Berlin 1912, 329 ff; OERTEL, *Die Liturgie. Studien zur Ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1917; JOHNSON, *An Economic Survey of Ancient Rome II : Roman Egypt*, Baltimore 1936, 609 ff.

2) Vgl. dazu die Übersichten bei OERTEL, *Liturgie*, 62 ff (Halbhörigkeit und Fronde); 94 ff (Zwangspacht und Zwangsunternehmen); 143 ff (Zwangsbeamtentum und ἀρχή); LEWIS, *Inventory of Compulsory Services in Ptolemaic and Roman Egypt* (= *Am. Studies in Papyrology*, 3), New Haven 1968 (Revision 1975).

Berufsamt) gesprochen, doch wird der Terminus Liturgie auch bei niederen Fronarbeiten verwendet (3). Die römischen Juristen haben sich zwar nicht speziell mit den Verhältnissen in Ägypten befaßt, waren aber bestrebt, die verschiedenen Arten der Leistungen im Interesse des Gemeinwesens durch die Begriffe *munera personalia*, *munera patrimonii* und *munera mixta* in ein System zu bringen (4).

Die Stellungspflicht für die Liturgen lastete zumeist auf bestimmten territorialen Bereichen bzw. deren Bewohnern wie z.B. der κώμη oder dem Bezirk einer Gaumetropole (ἄμφοδον, φυλή), wobei zwischen den Bezirken oft eine turnusmäßige Abfolge festzustellen ist (5). Die Rekrutierung der konkreten Personen für die einzelnen Funktionen erfolgte zunächst im Vorschlags-, später im reinen Meldeverfahren (6). Beim Vorschlagsverfahren macht das vorschlagende Organ der stellungspflichtigen territorialen Gruppierung (κωμάρχης, πρεσβύτεροι κώμης, ἄμφοδογραμματεὺς, φύλαρχος, συστάτης φυλῆς) einen listenmäßigen Vorschlag (εἴσδοσις, ἀνάδοσις) an den Gaustrategen. Dieser leitet die Liste zwecks

3) Zur Terminologie OERTEL, *Liturgie*, 6.

4) Herm. D. 50,4,1; Arcad. Char. D. 50,4,18.

5) Dazu LIDOV, *TAPA* 99 (1968), 259 ff.

6) JOUGUET, *La vie municipale dans l'Égypte Romaine*, Paris 1911 (Nachdruck 1968), 222 ff; 303 ff; OERTEL, *Liturgie*, 151 ff; TOMSIN, *Acad. Royale de Belgique, Bull. de la Classe de lettres*, 5<sup>ème</sup> sér. 38 (1952), 507 ff; KRÄNZLEIN, *JJP* 6 (1952), 213; 218; WEGENER, *Symb. Taubenschlag I*, Varsaviae 1956 (= *Eos* 48,1), 333 ff; LEWIS, *Proceedings of the IXth Int. Congr. of Papyrology*, Oslo 1958, 239 ff; LEWIS, *CdE* 44 (1969), 339 ff; HOHLWEIN, *Le stratège du nome* (= *Pap. Brux.*, 9), Bruxelles 1969, 139 ff; BASTIANINI, *Aegyptus* 49 (1969), 154 ff; MISSLER, *Der Komarch. Ein Beitrag zur Dorfverwaltung im ptolemäischen, römischen und byzantinischen Ägypten*, Marburg 1970, 106.

Auslosung an den Epistrategen weiter (πέμπειν εἰς κλήρον); der Epistrategen nahm aufgrund des Loses die Einsetzung (κατάστασις) vor, die vom Strategen durch πρόγραμμα bekanntgemacht wurde. Beim späteren Meldeverfahren nahm das vorschlagende Organ von vornherein nur so viele Personen in die Nominierungsliste auf, wie Funktionsträger benötigt wurden; eine Auslosung durch den Epistrategen unterblieb, die Liste wurde sofort kundgemacht.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß das vorschlagende Organ keineswegs identisch mit jenem Organ ist, welches seitens des Staates oder der Gemeinde zur Abnahme der liturgischen Dienstleistung gegenüber dem Zwangsverpflichteten berechtigt war. So erfolgten beispielsweise bei den fünftägigen Dammarbeiten die Vorschläge durch die κωμογραμματεῖς, die Abnahme und Quittungsausstellung hingegen oblag dem Saatgutinspektor (κατασπορεύς) (7).

Innerhalb des eben beschriebenen organisatorischen Rahmens sind folgende Arten von privatautonomen Abmachungen in den Quellen belegt :

1) Die wichtigste Gruppe und Gegenstand dieser Untersuchung bilden die Verträge betreffend die entgeltliche Übernahme der Zwangsdienstpflicht des A durch den Vertreter B; wir wollen diese Verträge Liturgieübertragungen nennen : Solche Abmachungen begegnen im

---

7) Dazu SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates in the Greco-Roman Egypt*, (= *Pap. Lugd. Bat.* XII), Leiden 1964, 8; 15 ff.

Arsinoites ab der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, im Oxyrhynchites etwa ab dem 3. Jahrhundert, und reichen bis in die byzantinische Zeit. Bezeugt sind derartige Verträge für die verschiedensten Arten liturgischer Dienstleistungen : Sowohl niedere und manuelle Tätigkeiten wie Fuhrdienst, Esel- und Kameltreiberdienst, Kanalarbeiten als auch Funktionen im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung wie z.B. das Praktoorenamt waren Gegenstand der Übertragung.

2) Daneben begegnen aber auch Abmachungen, welche die nominierten Personen nicht mit anderen Privatpersonen, sondern mit dem vorschlagenden Organ oder einem empfangsberechtigten Organ des Liturgieberechtigten schließen : Dazu zählen als interessante Sonderfälle jene Vereinbarungen, bei denen das Organ selbst gegen Entgelt dem nominierten Dienstpflichtigen die Erbringung der Leistung abnimmt. So ist es in *Pap. Harr.* 64 (263/4 n.Chr.) (8) der ἀναδοῦς φύλαρχος, der für den eingesetzten Dienstpflichtigen den Wachdienst beim Sarapionstempel zu leisten zusagt, wobei wir allerdings von der Höhe des Entgelts keine Kenntnis haben. Sicherlich überhöht und Folge einer erpresserischen Ausbeutung ist aber das Entgelt, welches in *Pap. Oxy.* XIV 1626 (325 n.Chr.) (9) den δεκανοί des Dorfes Paneuei dafür aufgebürdet wird, daß der *curator beluarum* ihnen die Erfüllung der Rabdouchie (Treiberdienst) abnimmt : Sie haben dafür täglich 2000 Drachmen zu bezahlen (10).

---

8) Verbesserte Neuedition durch REA, *CdE* 46 (1971), 149-152.

9) Weitere Editionen : *SP* II 361; *FIRA* III 151.

10) *Z.* 11 ff.

3) Neben den eben erwähnten Vereinbarungen, in denen das Organ dem Pflichtigen die Erfüllung der Liturgie selbst abnimmt, begegnen Ablösevereinbarungen in der Weise, daß der Pflichtige dem Organ eine Summe zur Verfügung stellt, aus der ein Ersatzmann besoldet werden kann. Ein früher Beleg ist *Pap. Eitrem* 6 (Zeit des Alex. Sev.) (11) : In diesem *chirographum* bestätigen die ἀναδόντες φύλαρχοι gegenüber dem von ihnen nominierten Praktor den Erhalt einer Ablösesumme und die Anstellung eines Ersatzmannes. Aus dem späten 4. Jh. stammen zwei ähnliche *chirographa*, die jeweils von einem oxyrhynchitischen συστάτης φυλῆς stammen : *Pap. Flor.* I 39 (396 n. Chr.) (12) betrifft die Ablöse einer Funktion bei der Schnellpost; die abgelöste Liturgie in der ähnlichen Urkunde *Pap. Oxy.* LI 3622 (356 n. Chr.) ist leider nicht mehr erkennbar (13). Während in den eben behandelten Belegen als Partner der Ablösevereinbarung das nominierende Organ auftritt, sind die chirographischen Quittungen *Pap. Grenf.* II 80, 81 und 81a (402/3 n. Chr.) von Organen des Liturgieberechtigten ausgestellt : Die κεφαλαιωταί bzw. der κυβερνήτης des Statthalterschiffes nehmen vom Ruderpflichtigen die Ablösesumme zwecks Anstellung von Ersatzmännern entgegen.

4) Ein interessanter Sonderfall einer vertraglichen Abwicklung zwischen nominierendem Organ und

---

11) *SB* IV 7375.

12) *W. Chrest.* 405.

13) Zu beiden Urkunden unten S. 342 f.

Liturgiepflichtigen liegt *Pap. Oxy. XIV 1627* (342 n.Chr.) (14) zugrunde : Zwei Personen, Vater und Sohn, die vom *συστάτης φυλῆς* in eine achtmonatige Liturgie eingesetzt worden waren, verpflichten sich in einer chirographisch festgehaltenen Abmachung dazu, statt der achtmonatigen Liturgie den leichteren, aber zwölf Monate dauernden Bewachungsdienst beim Thoeris-Tempel zu übernehmen.

5) Schließlich hat es im Liturgiewesen auch Vereinbarungen gegeben, die funktional gewöhnlichen Dienstverträgen entsprechen : Die Beschaffung von Hilfspersonal (15) - vor allem bei Amtsliturgien und bei Liturgien im Rahmen der Abgabenerhebung - ist außer durch Konskription oft in der Weise erfolgt, daß der Liturgiepflichtige selbst auf vertraglicher Basis die benötigten Hilfsfunktionen besetzt : Ein schönes Beispiel dafür ist die Systasis-Urkunde *Pap. Mich. XI 604* (223 n.Chr.), in welcher ein Sitologe einen Schreiber anstellt (16); daneben sind uns noch Quittungen und Abrechnungsbelege aus solchen Verhältnissen erhalten (17).

Weiters ist anzunehmen, daß als Folge einer Ablösevereinbarung von den nominierenden bzw.

---

14) *SP II 362.*

15) Dazu OERTEL, *Liturgie* 410 ff.

16) Dazu unten S. 307 ff.

17) *BGU 981* (78/9 n. Chr.); *Pap. Teb. 391, 20* (99 n. Chr.); *Pap. Strasb. 121* (157 n. Chr.); *Pap. Oxy., XII 1510* (2/3. Jh.); *Pap. Grenf. II 63* (3. Jh.).

empfangsberechtigten Organen Verträge mit den Ersatzleuten geschlossen wurden (18). Darüber hinaus gibt es Belege dafür, daß Organe eines Repartierungsbezirkes die konkreten Arbeitskräfte nicht durch liturgische Nominierung, sondern durch vertragliche Abmachung gewonnen haben : So verpflichtet sich etwa in *PSI VIII 873* (299 n.Chr.) (19) ein Arbeiter gegenüber den κώμαρχοι, gegen Entgelt jene Arbeiten zu erbringen, für die das Dorf abstellungspflichtig war. Freilich ist anzunehmen, daß es sich dabei um eine exzeptionelle Vorgangsweise handelt (20).

## II. URKUNDENBEFUND ZU DEN LITURGIEÜBERTRAGUNGEN

### 1) Übersicht

Wenden wir uns nun dem Kernbereich der Untersuchung zu, nämlich jenen Verträgen, durch die B gegen Entgelt die Erfüllung der liturgischen Pflicht des A übernimmt. Für die

---

18) So z.B. die Hinweise auf das σαλάριον (*Pap. Eitr.* 6, Z.17) bzw. den μισθός für den Ersatzmann (in *Pap. Grenf.* II 80, Z. 13 ff; 81, Z. 13 ff; 81 a, Z. 6 ff).

19) Neuedition in *Pap. Sakaon* 58.

20) OERTEL, *Liturgie* 82; 86 f sieht in derartigen vertraglichen Abmachungen ein Indiz für jene im 3. Jh. einsetzende Entwicklung, welche im Bereich der niederen Dienstleistungen die persönliche Fronarbeit durch eine Reallast ersetzte, welche den Gemeinden und später den *possessores* in Form der Stellungspflicht aufgebürdet wurde.



Betrachtung dieser Abmachungen steht uns folgendes Material zur Verfügung (21) :

Datum	Quelle	Liturgie	Art der Urkunde	Inhalt der Urkunde
Arsinoites				
136	<i>Pap. Lond.</i> II 255 S. 117/8 <i>W.Chrest.</i> 272	Praktorie	<i>chirographum</i> des Übertragenden	Entlastungserklärung aus einer S y s t a s i s
143	<i>BGU</i> II 638 MONTEVECCHI, Anh. A	Fuhrdienst mit Eseln	<i>chirographum</i> des Übemechners	Arbeitsvertrag mit Indemnitätsklausel
145	<i>Pap. Lond.</i> II 306 S. 118/9 <i>W.Chrest.</i> 263	Praktorie	notarielle Urkunde (?)	Homologie des Übertragenden : S y s t a s i s
150/1	<i>Pap. Fay.</i> 35 <i>W.Chrest.</i> 264	Praktorie	<i>chirographum</i> des Übemechners	Quittung über <i>salarion</i> aus einer S y s t a s i s
161	<i>Pap. Fay.</i> 34	Praktorie	<i>chirographum</i> des Übemechners	Homologie : S y s t a s i s
296	<i>Pap. Cair. Isid.</i> 80	Symmachie	<i>chirographum</i> des Übemechners	Quittung und Verpflichtung
297	<i>Pap. Cair. Isid.</i> 81 <i>SB V</i> 7676 <i>Et de Pap.</i> 3 (1936) 32-37	Arbeit am Trajanskanal	bilaterales <i>chirographum</i>	Erklärungen und Zusagen beider Parteien
306	<i>BGU</i> I 286	Getreide- transport	notarielle Urkunde	Übernahme der Verpflichtung
318	<i>Pap. Cair. Isid.</i> 82 <i>SB VI</i> 9268	?	privates Protokoll	Austausch von Liturgien
Oxyrhynchites				
190/1	<i>Pap. Oxy.</i> III 514	Sitologie	<i>chirographum</i> des Übemechners	Quittung über <i>opsonion</i>

21) Wir beziehen dabei auch jene Vertragsurkunden ein, in denen als Übernehmer B das vorschlagende oder empfangsberechtigte Organ auftritt.

206/12	<i>Pap. Amst.</i> I 41	?	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
217/8	<i>Pap. Oxy.</i> XLIII 3095 <i>SB</i> XII 10941	Epistola- phoria	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
236/7	<i>BGU</i> IV 1062 <i>W.Chrest.</i> 276	Epiteresis	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
242	<i>Pap. Oxy.</i> XXXVI 2769	Sitologie	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
Mitte 3. Jh.	<i>Pap. Leit.</i> 13 <i>SB</i> VIII 10205	Praktorie	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
286- 293	<i>Pap. Osl.</i> III 135	Eselsge- stellung	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
301	<i>PSI</i> IX 1037	Rabdouchie	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
3/4 Jh.	<i>Pap. Harr.</i> 64 <i>REA, CdE</i> 46 (1971) 149-152	Phylakie	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s
325	<i>Pap. Oxy.</i> XIV 1626 <i>SP</i> II 361 <i>FIRA</i> III 151	Rabdouchie	privates Protokoll	gegenseitige Homologie S y n a l l a x i s

Die Terminologie für vertragliche Abwicklungen dieser Art ist in der Literatur nicht einheitlich : OERTEL hat in seiner grundlegenden Monographie vor allem bei den Amtsliturgien zu jeder einzelnen Funktion die Frage eingebaut, ob "Eigendienst" erforderlich oder "Stellvertretung" zulässig ist (22). Die Bezeichnung "Stellvertretung" wird auch von WENGER in diesem Zusammenhang verwendet (23); WILCKEN spricht ähnlich von "Vikariat" (24). In den Überschriften zu den einschlägigen Urkundeneditionen wird die Umschreibung des Verhältnisses zwischen Liturgiepflichtigem und dem Übernehmer mit

22) OERTEL, *Liturgie* 146, ff.

23) WENGER, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906, 71 ff.

24) WILCKEN, *Griechische Ostraka* I, Leipzig - Berlin 1899, 606 f.

Ausdrücken wie "Substitution" (25), "Übertragung" (26), "Delegation" (27) oder eben auch "Bevollmächtigung" (28) vorgenommen. HENGSTL hat die "Vertretung bei Liturgien" in seiner grundlegenden Monographie zum Arbeitsrecht der Papyri mitberücksichtigt und sie treffend den sog. "verdeckten Arbeitsverhältnissen" zugeordnet (29).

## 2) Die arsinoitischen Urkunden

Im Arsinoites begegnen Liturgieübertragungsverträge sowohl bei Praktorenfunktionen als auch bei niederen Dienstleistungen.

a) Soweit es um die Pflichten aus einer Praktorie geht, findet der Geschäftstypus der *Systasis* Verwendung:

*Pap. Lond.* II 255, S. 117/8 = *W.Chrest.* 272 (136 n.Chr.), Z. 10 ff:

Ἐπὶ συνεστάκαμέν σοι ἀνθ' ὑμῶ[ν] <sup>11</sup> πρακτορεῦν  
καὶ χιρίζιν τήν δε <sup>12</sup> ζυτηρᾶν καὶ φόρου

---

25) SOLIMAN EL MOSSALAMY zu *Pap. Oxy.* XXXVI 2769; REA zu *Pap. Oxy.* XLIII 3095; BOAK-YOUTIE zu *Pap. Cair. Isid.* 80; 81; VITELLI zu *PSI IX* 1037; LEWIS zu *Pap. Leit.* 13.

26) WILCKEN zu *W.Chrest.* 276.

27) GRENFELL - HUNT - HOGARTH zu *Pap. Fay.* 34.

28) WILCKEN zu *W.Chrest.* 263.

29) HENGSTL, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn, 1972, 70 ff.

προβάτων καὶ ἄλ-<sup>13</sup> λῶν εἰδῶν τῆς αὐτῆς κώμης  
(30).

*Pap. Lond.* II 306, S. 118/9 = *W.Chrest.* 263 (145  
n.Chr.), Z.8 f:

Ὁμολογεῖ ὁ (Liturgiepflichtiger)..... συνεστακέ-<sup>19</sup> ναι  
τὸν Σα[το]ρνῖλον πρακτορεύοντα....

*Pap. Fay.* 35 = *W.Chrest.* 264 (150/1 n.Chr.), Z. 10 :

.....μένοντος κυρίου τοῦ γενομένου εἰς ἡμᾶς  
συστατικοῦ.

*Pap. Fay.* 34 (161 n.Chr.) verso :

συστατικὸν τοῦ μέρους τῆς φιλαγρίδ(ος) πρὸς  
Ἡρώνα.

Interessant ist bei der letzten Urkunde der Umstand, daß sich die Qualifikation als συστατικὸν lediglich auf dem Verso befindet, während der Urkudentext auf dem Rekto keine ausdrückliche Erwähnung einer σύστασις enthält; der Übernehmer erklärt lediglich (Z. 3 ff) : ὁμο-<sup>14</sup> λογῶ κατὰ τότε τ[ὸ] χιρῶ[γραφον] ἀνθ' ὑμῶν] <sup>15</sup> τὴν εἴσπραξιν ποιήσασθαι καὶ ... κτλ. Im übrigen stellt der Fall von *Pap. Fay.* 34 auch insoferne eine Besonderheit dar, als das Entgelt nicht von den liturgiepflichtigen βοηθοῖ γεωργῶν an den Übernehmer Heron, sondern in umgekehrter Richtung fließt.

---

30) Statt ὑμῶν in Z. 10 würde besser ἡμῶν passen: so schon WENGER, *Stellvertretung*, 75.

Dies wurde sowohl von den Herausgebern (31) wie auch von WENGER (32) damit erklärt, daß hier funktional eine Weiterverpachtung der Praktoorenstelle vorliegt : Der Übernehmer hat also damit gerechnet, von den Abgabepflichtigen neben den abzuführenden Abgaben noch einen entsprechenden Gewinn zu machen.

Die Verwendung des Geschäftstypus *Systasis* bei der Übertragung von Praktoorenfunktionen erklärt sich daraus, daß der Übernehmer gegenüber den Abgabepflichtigen als Vertreter des eingesetzten Praktor auftreten mußte und dabei insbesondere auch die Quittungen auszustellen hatte : WENGER sieht daher in den behandelten Urkunden Belege für das Vorliegen von direkter Stellvertretung (33). Fraglich bleibt bei unserem Urkundenmaterial allerdings, wie sich der Vertreter gegenüber dem Publikum und der Behörde legitimierte. WENGER und RABEL (34) nehmen an, daß diese Legitimationsfunktion der ausgestellten Urkunde zukam. Das trifft dann zu, wenn die Vollmachtsurkunde vom Machtgeber an den Machthaber ausgestellt wurde und bei diesem verblieb : Während aus dem Oxyrhynchites dafür z.B. *Pap. Mich. XI 604* als Beleg in Betracht kommt, sind im arsinoitischen Material keine vom Liturgiepflichtigen ausgestellten Vollmachtsurkunden enthalten. *Pap. Lond. II 255* (Entlastungserklärung) und *Pap. Fay. 35* (Quittung des

---

31) GRENFELL - HUNT - HOGARTH zu *Pap. Fay. 34*.

32) WENGER, *Stellvertretung*, 77.

33) WENGER, *Stellvertretung*, 73 ff; vorsichtiger in der Deutung der *Systasis* als Bevollmächtigung hingegen RABEL, *AHDO* 1 (1937), 237.

34) WENGER, *Stellvertretung*, 77; RABEL a.a.O. 237 : "Die Vollmachtsurkunden sind vor allem Ausweise gegenüber den Behörden, Gegnern und Mitkontrahenten".

Übernehmers) bleiben von vornherein außer Betracht, da es sich um Urkunden handelt, die erst nach bzw. während der Abwicklung der Vertretung ausgestellt worden sind. Aber auch die beiden eigentlichen Systasis-Urkunden *Pap. Lond.* II 306 und *Pap. Fay.* 34 können prima vista keine Legitimationsfunktion für den Vertreter gehabt haben, da diese Urkunden für den Praktor bestimmt waren und in seinen Händen verblieben : Das ergibt sich für die objektiv stilisierte Urkunde *Pap. Lond.* II 306 aus der Hypographe des Vertreters, für *Pap. Fay.* 34 noch zwingender aus dem Umstand, daß es sich um ein *chirographum* des Vertreters an die Praktoren samt Hypographe des Ausstellers (35) handelt. Es fehlt auch der sonst vorkommende Hinweis auf doppelte Ausfertigung. Dennoch ist anzunehmen, daß es neben den uns erhaltenen Urkunden weitere schriftliche Fixierungen gegeben hat, welche zur Legitimierung des Vertreters dienten und in seinem Besitz verblieben sind.

b) Für die Übertragung manueller oder sonstiger subalternen Dienstleistungen wird im Arsinoites kein bestimmter Urkunden- oder Geschäftstypus verwendet.

Der früheste Beleg ist *BGU* II 638 (36) aus dem Jahr 143 n.Chr. Es handelt sich um ein *chirographum* des Übernehmers,

---

35) HÄSSLER, *Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden* (= *Berliner Juristische Abhandlungen*, 3), Berlin 1960, 99 FN.11 deutet die bei einem holographen *chirographum* an sich überflüssige Hypographe des Ausstellers als Versehen.

36) MONTEVECCHI, *I contratti di lavoro e di servizio nell'Egitto greco-romano e bizantino*, Milano 1950, 122 f (Appendice A).

welches trotz des fragmentarischen Erhaltungszustandes typische Merkmale einer Liturgieübertragung erkennen läßt.

Drei weitere Urkunden aus dem Archiv des Isidorus stammen aus dem ausgehenden 3. und beginnenden 4. Jahrhundert : Unsicher ist die Namens- und Partierollenzuordnung im *chirographum Pap. Cair. Isid. 80* (37) : Wegen der Lücke am Beginn wissen wir nicht den Namen des Ausstellers, wohl aber seine Herkunft aus dem Bithynierviertel von Ision, aus dem auch der von ihm gestellte Bürge stammt. Inhaltlich erklärt der Aussteller die Übernahme der Symmachie und quittiert über den Empfang der vereinbarten drei Silbertalente. Die Urkunde war daher vom Übernehmer an den Liturgiepflichtigen gerichtet und zu dessen Verwendung bestimmt. Am Ende finden sich die *hypographai* des Heron aus dem Dorf Karanis (durch seinen *hypographeus* Chairemon) und des für ihn eintretenden Bürgen Dios. Nach dieser Rollenzuordnung müßte also Heron der Aussteller der Urkunde und somit der Übernehmer der Liturgie gewesen sein. Nach der Rekonstruktion der Z.1 ff durch die Herausgeber [ἀπὸ τοῦ ἀμφοῦ] δ [ου Βιθυνῶν Ἰσίωνος Αὐ]ρη -1<sup>2</sup> [λίω Ἡρω]νι Πτο[λεμαίου ἀπὸ κ]ώμ[η]ς Κα[ρανίδος] β<sup>3</sup> [χαίρειν], die durch den Vergleich mit Z.24 Αὐρήλιος Ἡρων Πτολεμαίου ἀπὸ κ(ώμης) Καρανίδος zwingend ist, war aber Heron der Adressat des in Briefform abgefaßten *chirographum* : Demgemäß müßte er in der Partierollenzuordnung der Liturgiepflichtige und nicht der Übernehmer sein. Die Editoren haben diesen

---

37) *JJP* 9/10 (1956), 145-153; *SB* VI 9267.

Widerspruch mit der Annahme eines Versehens des Schreibers zu beseitigen versucht, ohne allerdings das Zustandekommen eines solchen Versehens zu erklären. Meines Erachtens läßt sich dafür eine plausible Erklärung finden : Heron ist, wie es der Inhalt der Urkunde nahelegt, der Übernehmer. Nach den vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen übernahm der Liturgiepflichtige Isidoros, der ja besonders daran interessiert war, die Initiative für die Aufnahme einer Urkunde <sup>(38)</sup> und bediente sich dazu seines Schreibers : Dabei ist es durchaus denkbar, daß letzterer den Eindruck hatte, hier werde ein Schriftstück an den Übernehmer Heron gerichtet; dementsprechend verfaßte er zunächst das Präskript. Diese Erklärung wird noch dadurch gestützt, daß die Urkunde kaum auf der Seite des Heron geschrieben worden sein kann : Dem steht nämlich der Umstand entgegen, daß der Urkundentext einerseits und die durch einen Schreibgehilfen verfaßte Hypographe des Heron andererseits von verschiedenen Händen stammen. Es ist daher anzunehmen, daß die subjektiv auf die Person des Heron stilisierte Erklärung ihm bloß zur Hypographe übermittelt wurde und dabei die einleitende briefliche Grußformel (mit Grüßen an Heron) Verwendung fand.

Der Hintergrund von *Pap. Cair. Isid.* 81 <sup>(39)</sup> ist folgender : Der Bruder des Isidoros, Peras, war von den zuständigen

---

38) Daß subjektiv stilisierte Erklärungen von der Gegenpartei vorformuliert und geschrieben wurden, ist nicht nur im Bereich der *chirographa*, sondern möglicherweise auch bei den *hypomnemata* vorgekommen : WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, II. Band : *Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs*, München 1978, 121; WEISER, *Das Hypomnema in der Prinzipatszeit*, Erlangen 1952, 7; 9.

39) *Études de Papyrologie* 3 (1936), 32-37; SB V 7676.



Organen (40) des Dorfes Karanis für die Arbeit am Trajanskanal (41) nominiert worden. Die Übernahme dieser Liturgie durch Polion wird urkundlich so festgehalten, daß beide Brüder, Isidoros und Peras, ein briefliches *chirographum* an Polion richten und zunächst aus ihrer Sicht die Übertragung (Z.9 ff : Προετρε<sup>10</sup> ψάμεθά σοι τὸν Πωλίωνα ὥστ[ε] ἀποδημήσιν ἀντ' αὐτοῦ<sup>11</sup> ἐν τῷ αὐτῷ Τραιανῷ ποταμῷ καὶ ἐκῖσαι ἀπεργάσασθαι καὶ τὴν χρε<sup>12</sup>αν τὴν ὑπὲρ αὐτοῦ ἀμέμπτως ἀποπληρώσιν) und Vergütung (λαμβάνοντός σου) festhalten. Daran schließt sich, ebenfalls in subjektiver Stilisierung, die Erklärung des Übernehmers Polion über den Erhalt des Lohnvorschusses und die Abwicklung weiterer Lohnzahlungen. Diese beiderseitige subjektive Stilisierung hat schon die Herausgeber veranlaßt, von einem "bilateral chirograph" zu sprechen (42). Die durch einen Schreibgehilfen angebrachte Hypographe auf der Urkunde stammt vom Übernehmer Polion. Dieser Umstand sowie die Herkunft unseres Dokuments aus dem Archiv des Isidoros sprechen eindeutig dafür, daß es sich um eine Ausfertigung für die Seite der Übertragenden gehandelt hat. Da aber diese Seite selbst auch in der Zukunft noch Lohnzahlungsverpflichtungen wahrnehmen

---

40) Die Herausgeber BOAK-YOUTIE übersetzen ὑπὸ τῶν τῆ[ς] προκειμένης κώμης Καρανίδος (Z. 7) mit "by the people of the aforesaid village Karanis"; dagegen mit Recht SIJPESTEIJN, *Aegyptus* 43 (1963), 75 FN 3 : "von dem B e a m e n des Dorfes".

41) Dazu SIJPESTEIJN, *Aegyptus* 43 (1963), 70-83.

42) Auch WOLFF, *Recht der griechischen Papyri* II, 107 FN 6, sieht die Irregularität darin, daß der Briefstil nicht zu beiderseitigen Zusagen paßt.

sollte, muß wohl auch der Übernehmer Polion Interesse am Besitz einer entsprechenden schriftlichen Fixierung gehabt haben.

*Pap. Cair. Isid.* 82 (43) ist hingegen von vornherein objektiv stilisiert (συνέθ[εν]το πρ[ὸ]ς ἀλλ[ή]λο[υ]ς) und betrifft das wechselseitige ἀναδέξασθαι καὶ ἀποπληρῶσαι der Liturgie des Partners. Die Urkunde trägt die Hypographai beider Parteien. Bei dem uns zugekommenen Dokument handelt es sich um das für Isidoros bestimmte Exemplar. Obwohl ein Vermerk auf doppelte Ausfertigung fehlt, ist anzunehmen, daß auch der Vertragspartner Ptolemaios über ein Exemplar verfügte.

Daß nicht nur Privaturkunden verwendet wurden, beweist *BGU I 286*, die trotz der nur teilweisen Erhaltung aufgrund ihrer an den Anfang gestellten Datierung als notarielle Urkunde zu sehen ist (44). Das mit συνέθετο eingeleitete Protokoll gibt die Übernahme einer liturgischen Verpflichtung im Rahmen des Getreidetransportes nach Alexandrien wieder.

### 3) Die oxyrhynchitischen Urkunden

#### a) Das Synallaxis-Formular

Im Gegensatz zum Arsinoites, wo sich kein einheitlicher Urkunden- und Geschäftstyp für die Übernahme liturgischer Pflichten feststellen läßt, ist in Oxyrhynchos für Geschäfte dieser Art ein eigener Typus, nämlich die Synallaxis, entwickelt worden. Formal handelt es sich bei den diesbezüglichen

---

43) *SB VI 9268; JJP 9/10 (1956), 153-157.*

44) *WOLFF, Recht der griechischen Papyri II, 87.*

Urkunden um private Protokolle, in denen Homologien (45) beider Parteien festgehalten sind. Diese Verwendung gegenseitiger Homologien ist charakteristisch für den oxyrhynchitischen Urkundenstil und begegnet dort auch bei Lehrverträgen, Ammenverträgen, Heiratsverträgen, Künstlerverträgen, Teilungsübereinkommen (46). Die Liturgie-Synallaxeis sind in ihrem Aufbau an folgendem Schema orientiert :

1) Einleitung : ὁμολογοῦσιν ἀλλήλοις Αὐρήλιοι

A	καὶ	B
---	-----	---

εἰσδοθεὶς ὑπὸ τοῦ  
 (vorschlagendes Organ) εἰς  
 τὴν λειτουργίαν (nähere  
 Bezeichnung der Funktion)

2) Homologie des A

- Übertragungserklärung

---

45) Zur Homologie SCHWARZ, *Homologie und Protokoll in den Papyrus-Urkunden der Ptolemäerzeit*, FS ZITELMANN, München - Leipzig 1913, 1-58 = JJP 13 (1961), 177 ff; WOESS, *Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten* (= Münchener Beiträge zur Papyrologie und Antiken Rechtsgeschichte, 6), München 1924; VON SODEN, *Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian* (= Gräzistische Abhandlungen, 5), Köln - Wien 1973.

46) WOLFF, *Recht der griechischen Papyri* II 124; VON SODEN, *Homologie* 90 ff.

ὁ μὲν Α συνηλλαχέναι τῷ Β τὴν χώραν τῆς .....  
(Bezeichnung der Funktion) bzw. τὴν δηλουμένην  
λειτουργίαν

- Aufzählung der Pflichten des B  
ἐπὶ τῷ τὸν Β....ταῦτα ποιεῖν.....κτλ (genaue  
Beschreibung der zur Liturgie gehörigen Tätigkeiten)

(-Indemnitätsklausel : καὶ ἀπαρενόχλητον καὶ  
ἀνείσπρακτον καὶ ἀζήμιον καὶ ἄσкулτον παρέξειν  
τὸν Α περὶ παντὸς ἀπλῶς διαφέροντος τῆ αὐτῆ  
λειτουργίᾳ)

(- Hinweis auf das Entgelt  
λαμβάνοντα.... bzw. διὰ τὸ ἐσχηκέναι ....)

### 3) Homologie des B

ὁ δὲ Β	—εὐδοκεῖν ἐπὶ τούτοις
	—ἐσχηκέναι...
	—ἕκαστα ποιήσειν ὡς ἐπανῶ δεδηλωται

### 4) Schlußklauseln

### 5) Datum

### 6) Hypographe des A                    oder                    Hypographe des B.

Charakteristisch für den Geschäftstypus der Synallaxis, der in Oxyrhynchos im gesamten 3. Jh. und im beginnenden 4. Jh. sich am obigen Formular orientiert, ist die συνηλλαχέναι-Homologie des Liturgiepflichtigen, wobei sich die Festlegung der Pflichten des Übernehmers nicht in dessen Homologie findet, sondern mit ἐπὶ τῷ als Zweckangabe sich im AcI an das συνηλλαχέναι des A anschließt. Die Homologie des B zeigt

indes keine ganz einheitliche Linie, sondern es begegnen mehrere auch in Kombination auftretende Varianten : Objekt des ὁμολογεῖ ὁ B ist demnach entweder ein auf die Gegenwart bezogenes εὐδοκεῖν ἐπὶ τούτοις (47), ein bereits in der Vergangenheit liegendes ἐσχηκέναι des Entgelts bzw. Aufwendersatzes (48), aber auch ein zukünftiges ἔκαστα ποιήσειν ὡς ἐπανὼ δεδήλωται (49). Die Fixierung der Vergütung kann sowohl an die Erklärung des A als auch an die Erklärung des B anknüpfen. Quittierungen finden in der Homologie des A Ausdruck mit Formulierungen wie διὰ τὸ ἐσχηκέναι τὸν B... (50), in der Erklärung des B hingegen als direkt von ὁμολογεῖ abhängiges ἐσχηκέναι (51). Soweit Entgelt oder Entgeltsteile erst in Zukunft zu entrichten sind und einer Bestimmung bedürfen, erfolgt diese in der Erklärung des A durch ein Participium coniunctum λαμβάνοντα (scil. τὸν B) (52) oder einen Genetivus absolutus λαμβάνοντος τοῦ B (53), in der Erklärung des B durch ein angehängtes λαμβάνων (54). Ebenso zeigen sich gewisse Schwankungen bei der Plazierung der Indemnitätsklausel : Sie kann sowohl mit der Homologie des

47) *BGU IV 1062*, Z. 21; *Pap. Leit.* 13, Z. 22 ff.

48) *Pap. Oxy.* XXXVI 2769, Z. 26 (εὐπιθῆς γενόμενος); *Pap. Oxy.* XIV 1626, Z. 16 ff; *PSI IX 1037*, Z. 20 f.

49) *BGU IV 1062* = *W.Chrest.* 276, Z. 21 f; *Pap. Oxy.* XXXVI 2769, Z. 28 f; *Pap. Leit.* 13, Z. 23 f; *Pap. Harr.* 64 in der verbesserten Lesung von REA, *CdE* 46 (1971), 149-153, Z. 30 f.

50) Z.B. *BGU IV 1062* = *W.Chrest.* 276, Z. 20 ff; *Pap. Leit.* 13, Z. 16 f; *Pap. Harr.* 64, Z. 24 ff.

51) Z.B. *PSI IX 1037*, Z. 20 f; *Pap. Oxy.* XIV 1626, Z. 16 ff.

52) Z.B. *PSI IX 1037*, Z. 16 f.

53) *Pap. Oxy.* XIV 1626, Z.11; möglicherweise auch *Pap. Amst.* I 41, Z. 21.

54) *Pap. Oxy.* XLIII 3095, Z. 23.

A als auch mit derjenigen des B verbunden sein; stilistisch wird sie entweder mit  $\pi\rho\delta\varsigma \tau\omicron \dots$  bzw.  $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon\dots$  eigens herausgehoben (55) oder sie ist als Bestandteil in den Pflichtenkatalog des B miteingebaut (56).

An die Protokollierung der beiden Homologien schließen sich noch die Schlußklauseln : Dazu gehören insbesondere die Kyria-Klausel ( $\kappa\acute{\upsilon}\rho\iota\omicron\nu\tau\omicron \tau\omicron \sigma\upsilon\nu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\gamma\mu\alpha \delta\iota\sigma\sigma\omicron\nu \gamma\rho\alpha\phi\acute{\epsilon}\nu$  o.ä.) (57) und die Stipulationsklausel (58). Letztere begegnet in der objektiven Langform  $\pi\epsilon\rho\iota \delta\grave{\epsilon} \tau\omicron\upsilon \tau\alpha\upsilon\tau\alpha \delta\rho\theta\omega\varsigma \kappa\alpha\lambda\omega\varsigma \gamma\acute{\epsilon}\iota\nu\epsilon\sigma\theta\alpha\iota \acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho\omega\tau\eta\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\varsigma \upsilon\pi' \acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\eta}\lambda\omega\nu \acute{\epsilon}\alpha\upsilon\tau\omicron\iota\varsigma \acute{\omega}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\eta\sigma\alpha\nu$  nur in *BGU IV 1062* (59), in den sonstigen Urkunden durchgängig in der objektiven Kurzform  $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho\omega\tau\eta\sigma\alpha\nu\tau\epsilon\varsigma \acute{\omega}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\eta\sigma\alpha\nu$  (60). In *Pap. Oxy. XIV 1626*

---

55) Verbindung mit der Homologie des A : *Pap. Oxy. XLIII 3095*, Z. 16 ff; *Pap. Harr. 64*, Z. 19 ff. Verbindung mit der Homologie des B : *Pap. Leit. 13*, Z. 14 f (Anknüpfung mit  $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon$ ); *PSI IX 1037*, Z. 22 ff; *Pap. Oxy. XIV 1626*, Z. 19 ff.

56) *Pap. Oxy. XXVI 2769*, Z. 22 ff; *BGU IV 1062 = W.Chrest. 276*, Z. 21 f.

57) *Pap. Oxy. XLIII 3095*, Z. 34 f; *BGU IV 1062 = W.Chrest. 276*, Z. 24; *Pap. Oxy. XXXVI 2769*, Z. 29 f; *PSI IX 1037*, Z. 29 f; *Pap. Oxy. XIV 1626*, Z. 21 f; vgl. auch *Pap. Osl. III 135*, Z. 25.

58) Dazu SIMON, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel* (= *Münchener Beiträge zur Papyrologie und Antiken Rechtsgeschichte*, 48), München 1964; zur Stipulationsklausel bei Dienstleistungsverträgen insbes. 85 ff.

59) Z. 25 ff. Ferner findet sich die Langform in *Pap. Mich. XI 604*, Z. 26 f, der allerdings keine Synallaxis, sondern einen Dienstvertrag über die Anstellung eines Sitologensekretärs enthält : dazu unten S. 307 ff.

60) Ob sie schon in *Pap. Oxy. XLIII 3095* (217/8 n.Chr.) vorkommt, wissen wir nicht, da die Urkunde genau an der Stelle abbricht, wo die Stipulationsklausel zu erwarten wäre; generell wurde die Klausel in Ägypten erst ab dem Jahr 220 n.Chr. verwendet : ARANGIO-RUIZ, *Bulletin de l'Institut d'Égypte* 29 (146/47), 83 ff; SIMON, *Stipulationsklausel*, 17 ff; abweichend PRINGSHEIM, *Gesammelte Abhandlungen II*, Heidelberg 1961, 247.

wird die Stipulationsklausel zusätzlich noch in subjektiver Fassung ἐπερωτηθέντες ὁμολογήσαμεν in der Hypographe der Liturgiepflichtigen wiederholt; dasselbe geschieht in *BGU IV 1062* in den Hypographai der Übernehmer.

b) *Ausfertigungen und Hypographai*

Der *Kyria*-Klausel kommt zunächst allgemein die Funktion zu, die in der Urkunde festgehaltenen Tatsachen und Umstände mit absolutem Beweiswert auszustatten und den Parteien jeden Gegenbeweis abzuschneiden. Diese Auffassung, die κύριος mit "maßgeblich" wiedergibt, hat sich vor allem nach den Forschungen HÄSSLERs (61) gegen die gängige Übersetzungspraxis durchgesetzt, welche κύριος mit "gültig, wirksam" übersetzt (62). In unseren Verträgen hat die *Kyria*-Klausel neben der beweisrechtlichen Funktion noch eine weitere: Sie informiert über die Zahl der Ausfertigungen.

Regelmäßig liegt doppelte Ausfertigung vor, sodaß jede Vertragspartei im Besitz des Dokuments (versehen mit der Hypographe der Gegenpartei) war. Davon wird auch nicht in

---

61) HÄSSLER, *Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden* (*Berliner Juristische Abhandlungen*, 3), Berlin 1960. Vgl. vorher schon PARTSCH, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, Leipzig - Berlin 1909, 149 FN 6; PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 138 f; WOLFF, *Symb. TAUBENSCHLAG I*, Varsaviae 1956 (= *Eos* 48,1), 363 f; *Recht der griechischen Papyri II* 145, 155 ff; FS KASER, München 1976, 584.

62) So auch im Bereich unserer Urkunden: z.B. SOLIMAN EL MOSSALAMY zu *Pap. Oxy. XXXVI 2769*: "the agreement is valid"; REA zu *Pap. Oxy. XLIII 3095*: "the contract is valid"; GRENFELL-HUNT zu *Pap. Oxy. XIV 1626*: "the contract is valid". In der Literatur vgl. etwa GERNET, *Droit et Société dans la Grèce ancienne*, Paris 1955, 219.

jenen Fällen abgegangen, wo der Übernehmer B bereits seine Vergütung zur Gänze erhalten hatte (63) und daher kein Beweismittel für finanzielle Ansprüche gegen A benötigte. Dieser Umstand spricht m.E. dafür, daß die in Händen des B befindliche Ausfertigung auch die Funktion hatte, ihn gegenüber dem abnehmenden Organ als denjenigen auszuweisen, der nun die liturgische Dienstleistung tatsächlich erbrachte.

Ein Sonderfall hinsichtlich der Zahl der Ausfertigungen ist BGU IV 1062 betreffend die Übertragung einer Epiterese, an der folgende Personen beteiligt sind :

## LITURGIEPFLICHTIGE

Σαραπίων ὁ καὶ Δῖος

Ἑρμίας ἀνθ' οὗ Ἑρμῆς ὁ  
καὶ Εὐδαίμων

Beide werden beim Abschluß vertreten durch den Vater des Sarapion, nämlich

Σαραπίων ὁ καὶ  
Διοσκουρίδης,  
der auch gleichzeitig der  
ἀμφοδογραμματεὺς ist,  
welcher beide nominiert hat.

## ÜBERNEHMER

Ἄμῶς

Dieser wird durch den  
βουλευτῆς und Agoranomen  
Διόσκορος vertreten

Σύρος ὁ καὶ Ἄγαθὸς  
Δαίμων

hypographiert selbst

Γαῖος Ἰούλιος  
Ἄλέξανδρος

hypographiert selbst.

63) *Pap. Harr.* 64; *Pap. Oxy.* XXXVI 2769.



Die Kyria-Klausel selbst sagt nichts über die Zahl der Ausfertigungen, wohl aber findet sich nach den Hypographai der Übernehmer ein Zusatz des Schreibers (1. Hand), in dem u.a. auf die vierfache Ausfertigung hingewiesen wird (Z. 37 f) : δ̄ ἐγρά(φησαν), ὧν ἔσχευ ὁ ἀμφοδογρα(μματεὺς) ᾠ καὶ Διόσκορος ᾠ [κα]ὶ β<sup>8</sup> Αὐρήλι[ο]ς ᾠ .

Was hier sofort auffällt, ist der Umstand, daß im einzelnen nur drei Personen genannt sind, nämlich der Bezirksschreiber, der Dioskoros als Vertreter des Übernehmers Amois und ein weiterer Aurelios. Damit muß wohl der Syros als zweiter Übernehmer gemeint sein. Man könnte nun meinen, daß der Schreiber den dritten Übernehmer Gaius Iulius Alexander vergessen hat. Doch spricht dagegen die sorgfältige Redigierung der gesamten Urkunde; weiters läßt sich die Nichtnennung des Gaius Iulius Alexander als Ausfertigungsempfänger auch damit erklären, daß er und Syros *κοινωνοί* sind (64) und daher zusammen nur eine Ausfertigung benötigten. M.E. läßt sich die Divergenz zwischen der vierfachen Ausfertigung und den bloß drei angeführten Empfängern damit erklären, daß zum Zeitpunkt der Abfassung des Vermerkes erst drei Ausfertigungen an andere Personen ausgehändigt worden sind, eine vierte hingegen beim Initiator verblieben ist : Am ehesten wird dem beim Vertragsabschluß vertretenen und daher selbst nicht anwesenden Hermias ein Interesse an der vierten Ausfertigung zuzuschreiben sein. Das uns erhaltene Exemplar war - wie die Hypographai der

---

64) Z. 36: ὁ γὰρ Σύρος ὁ καὶ Ἀγαθὸς Δαί(μων) ἐστὶν Κερκεθουρείτου υἱὸς ὡς κοινωνὸς τοῦ Γαίου.

drei Übernehmer beweisen - für die Liturgiepflichtigen bestimmt. Dies bestätigt auch der vermutlich vom Vater und ἀμφοδο-  
γραμματοεὺς stammende Vermerk auf dem Verso  
Συνάλλαγμα Δίου υἱοῦ ἐπιτηρήσεως. Es ist anzunehmen,  
daß der Vater für den Sohn nicht nur den Vertragsabschluß  
vorgenommen hatte, sondern auch die Urkunden selbst  
aufbewahrt hat.

Soweit der Erhaltungszustand der Urkunden diesbezügliche  
Beobachtungen überhaupt erlaubt (65), folgt nach der für  
Privatprotokolle typischen Schlußdatierung (66) die  
h y p o g r a p h e einer Vertragspartei, in der diese eigenhändig  
oder durch einen Schreibgehilfen (Hypographeus) in Kurzform  
den wesentlichen Inhalt des Geschäftes wiedergab und damit den  
Abschluß durch seine Person bestätigte (67). Da die Synallaxis-  
Urkunden doppelt ausgefertigt wurden, uns aber nur eine  
Ausfertigung erhalten geblieben ist, hängt es vom Zufall der  
Überlieferung ab, ob wir ein Exemplar mit der Hypographe des A  
oder eines mit der des B besitzen : Es verblieb bei der jeweiligen  
Gegenpartei. Von der bloß einseitigen Hypographe gibt es nur  
eine Ausnahme, nämlich PSI IX 1037 : Auf dem Recto findet  
sich die Hypographe des Liturgiepflichtigen und seines Bürgen;  
auf dem Verso ist zusätzlich eine ungelenke und mit zahlreichen  
Fehlern behaftete Hypographe des Übernehmers angebracht (68).

---

65) Bereits mitten im Kontext brechen ab : *Pap. Amst.* 41; *Pap. Oxy.*  
XLIII 3095 (nach der Kyria-Klausel); *Pap. Leit.* 13 (nach der Erklärung des  
B); *Pap. Harr.* 64 (in der Erklärung des A).

66) WOLFF, *Recht der griechischen Papyri* II, 123.

67) Zur deren Funktion und zum Verhältnis zur Kyria-Klausel  
HÄSSLER, *Kyria-Klausel*, 97 ff.

68) Dazu unten S. 337.

Hinsichtlich der Wortwahl in den Hypographai läßt sich der Befund gewinnen, daß neben allgemeinen Formulierungen, die bloß die Zustimmung ausdrücken (69), sich auch technische Wendungen finden, die auf den Typus des abgeschlossenen Geschäftes Bezug nehmen : So hypographiert der Liturgiepflichtige A in *PSI IX 1037* die erfolgte Übertragung einer Rabdouchie mit [συ]νή[λ]λαξα τὴν χρεῖαν καὶ... (Z. 37); in *Pap. Oxy. XXXVI 2769* gebraucht der Übernehmer die Wendung [συ]νηλλάγην ὡς πρόκειται καὶ... (Z. 35); ebenso bedienen sich in *BGU IV 1026 = W.Chrest. 276* die drei Übernehmer des Terminus συνηλλάγην τὴν προκειμένην ἐπιτήρησιν (Z. 29 f; 32; 33 f).

### c) *Urkunden ohne Synallaxis*

Abschließend ist noch auf zwei Urkunden einzugehen, in denen nicht der eben beschriebene Geschäftstypus der Synallaxis zum Ausdruck kommt :

*Pap. Mich. XI 604* bezeugt eine *Systasis*, durch welche zwei für die Sitologie ernannte Personen, nämlich Sarapammon und Kornelios, vertreten durch ihren Bürgen Satornilos, den Valerios gegen Entgelt als Schreiber anstellen : ὁμολογοῦσιν... (Z.12f) ἀποσυνεστακέσαι τὸν Οὐαλέριον εἰς τὴν γραμματεῖαν τῆς προκειμένης σειτολογίας. Im Aufbau und in der Stilisierung zeigt die Urkunde, wiewohl nur

---

69) Z.B. *Pap. Oxy. XIV 1626*, Z. 24 ff : [εὐ]δοκοῦμεν πᾶσι τοῖς προκειμένοις).

ein Dienstvertrag für eine Hilfsperson, sehr starke Ähnlichkeiten mit den Synallaxis-Urkunden : *Pap. Mich. XI 604* ist ebenso als gegenseitige Homologie strukturiert, die Einleitung enthält den typischen Hinweis auf die ἀνάδοσις durch den ἀμφοδογραμματεύς (70), die Pflichten des Schreibers sind in der Homologie der Sitologen durch ἐπὶ τῷ eingeleitet und werden dann im AcI aufgezählt, die Homologie des Schreibers geht ebenso wie in den Synallaxis-Urkunden auf εὐδοκεῖν und ἕκαστα ποιῆσειν, es folgt die beiderseitige μὴ παραβαίνειν-Klausel und die Stipulationsklausel. Bereits HENGSTL (71) hat gesehen, daß die Heranziehung von Hilfspersonal urkundentechnisch sehr ähnlich der Übertragung der Liturgie insgesamt ist. Immerhin zeigt *Pap. Mich. XI 604* sehr deutlich das hohe Niveau der oxyrhynchitischen Kautelarpraxis : Trotz der offensichtlichen Anlehnung an das Synallaxis-Formular wurde der nicht passende Ausdruck συνηλλαχέναι vermieden und durch ἀποσυνεστακέναι ersetzt. Diese Beobachtung gewinnt im Vergleich zur arsinoitischen Urkundenpraxis Bedeutung : Während man in Oxyrhynchos für die Anstellung von Hilfspersonal und die Übertragung der Liturgie zwar ähnliche Formulare, aber verschiedene Geschäftstypen heranzieht, ist diese Differenzierung im Arsinoites nicht feststellbar : Einerseits fehlt es dort an Belegen für die Synallaxis, andererseits wird dort auch für die Übertragung der gesamten Liturgie die Systasis (72)

---

70) Dazu LEWIS, *Acts of the IXth Congress of Papyrology* (Oslo 1961), 242; LEWIS, *BASP* 12 (1975), 111; LIDOV, *TAPA* 99 (1968), 259 ff.

71) HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse*, 70.

72) Siehe oben S. 291 ff.

verwendet, was wiederum in Oxyrhynchos ohne Beispiel ist; wohl deswegen, weil man den spezifischen Geschäftstypus der Synallaxis entwickelt hatte.

Im Gegensatz zu *Pap. Mich.* XI 604 ist die zweite Urkunde, nämlich *Pap. Osl.* III 135 ganz sicher ein Vertrag, der die Übertragung der Liturgie insgesamt zum Gegenstand hat : Es geht um die ὄνηλασία, die Gestellung von Lasteseln und Leistung von Transportdiensten (73), die statt des liturgisch verpflichteten Seuthes vom Übernehmer Herakles wahrgenommen werden sollten (74), wozu dieser die Tiere des Liturgen überlassen erhält. Die entscheidenden Worte in der Homologie des Seuthes sind leider nicht erhalten : Die Herausgeber EITREM - AMUNDSEN lesen Z. 4 f [ὁ μὲ]ν Σεύ- 15 [θης μεμισθ(ωκέναι) (?) ἰδεικὰ] καὶ ἐργατικὰ κτήνη und sprechen daher in der Überschrift von einem "Contract concerning Lease of Donkeys and Performance of Transportation Duties by a Substitute"; SCHMIDT (75) hingegen liest παραδεδ(ωκέναι) und bezeichnet die Urkunde als "Arbeitsmietvertrag". Sicher ist jedoch, daß nicht die sonst übliche συνηλλαχέναι τὴν λειτουργίαν-Terminologie Verwendung fand. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist es nicht verwunderlich, daß bei den

---

73) Dazu OERTEL, *Liturgie*, 116 ff.

74) WEGENER, *Symb. VAN OVEN* (1946), 179 will durch eine verbesserte Lesung das Ergebnis vermeiden, daß ein βουλευτής Dienste im Rahmen der Onelasia zu verrichten hatte. WEGENERS Verbesserungsvorschlag betrifft jedoch nur den Übernehmer Herakles, nicht jedoch den auch als βουλευτής bezeichneten Seuthes.

75) SCHMIDT, *Philologische Wochenschrift* 58 (1938), 302.

Urkundenverfassern als geschäftstypisches Merkmal die sichtbare Überlassung der Esel mehr Gewicht hatte als die unsichtbare Übertragung der liturgischen Verpflichtung.

### III. DER ZEITPUNKT DER URKUNDENERRICHTUNG

Zunächst muß festgehalten werden, daß unsere Urkunden reine Beweisurkunden waren; sicher hat es auch Fälle gegeben, in denen die Übernahme fremder Zwangsarbeit ohne vorherige urkundliche Fixierung abgewickelt wurde; dies ist vor allem im Bereich kurzfristiger manueller Tätigkeiten denkbar. Soweit jedoch eine Vertragsurkunde errichtet wurde, ist zu untersuchen, in welchem Zeitpunkt dies geschehen ist : Dabei ist einerseits die zeitliche Relation zum tatsächlichen Tätigkeitsbeginn zu untersuchen, andererseits aber auch zu fragen, in welcher Phase der liturgischen Rekrutierung der urkundlich bezeugte Vertragsschluß erfolgte.

1) Einleuchtend und aus den Quellen leicht zu belegen ist der Umstand, daß die Vertragsurkunden durchgängig vor, spätestens aber bei Arbeitsbeginn des Übernehmers errichtet wurden. Dafür sprechen die in die Zukunft weisenden Umschreibungen der von B wahrzunehmenden Tätigkeiten, doch darüber hinaus gibt es datumsmäßige Hinweise : So wird die Urkunde *Pap. Oxy. XIV 1626* betreffend die Übertragung der

Rabdouchie acht Tage vor Tätigkeitsbeginn errichtet (76); nur einen Tag beträgt der Zeitraum zwischen Urkundenerrichtung und Tätigkeitsbeginn in der arsinoitischen Systasis-Urkunde *Pap. Lond.* II 306 S. 118/9 (77). Auch in *Pap. Harr.* 64 (78) ist von einer Vertragsdurchführung ἀπὸ τοῦ νῦν (Z. 14) die Rede.

2) Gewichtiger ist die Frage, in welcher zeitlichen Relation der beurkundete Vertragsabschluß zum liturgischen Ernennungsverfahren steht.

In den oxyrhynchitischen Urkunden wird der Übertragende A unter Angabe der konkreten Liturgie zumeist als εἰσδοθεὶς bzw. ἀναδοθεὶς bezeichnet (79) : Technisch sprechen diese Termini nur die erfolgte Nominierung durch das vorschlagende Organ an; doch ist anzunehmen, daß der Vertrag erst zu einem Zeitpunkt geschlossen worden ist, in dem die Heranziehung des A zur Liturgie konkret feststand, d.h. beim ursprünglichen Losverfahren wohl erst nach erfolgter Auslosung und Verständigung; beim später üblichen reinen Meldeverfahren hingegen ist ein Vertragsschluß unmittelbar nach der εἰσδοσις bzw. ἀνάδοσις durchaus sinnvoll, da bereits mit diesem Akt für A die Gewißheit seiner liturgischen Verpflichtung gegeben war. Umgekehrt bringen die Bezeichnungen εἰσδοθεὶς und

---

76) Z. 23 : Ausstellungsdatum 1. Payni (= 26.5.) 325; Z. 10 : Tätigkeitsbeginn 8. Payni (= 2.6.) 325.

77) Z. 2 ff : Ausstellungsdatum 5. Tag der Epagomenoi (= 28.8.) 145; Z. 9 : Tätigkeitsbeginn Erster Tag des beginnenden Jahres (= 29.8.) 145.

78) In der verbesserten Lesung von REA, *CdE* 46 (1971), 149-152, Z. 14.

79) Im Arsinoites, wo ja ein festes Formular fehlt, ist der Hinweis auf die ἀνάδοσις nicht häufig : *Pap. Cair. Isid.* 81 Z. 7.

ἀναδοθεῖς klar zum Ausdruck, daß der Vertragsabschluß regelmäßig vor Beginn der liturgischen Funktionsperiode erfolgte, auch wenn sich dies in den wenigsten Fällen datumsmäßig belegen läßt, da in den schlußdatierten oxyrhynchitischen Urkunden die Datumsangabe häufig nicht mehr erhalten ist (80) oder eben genaue Zeitangaben zum Funktionsbeginn fehlen (81).

Von diesem Befund der Urkundenerrichtung zwischen Ernennung und Funktionsbeginn gibt es geringe Abweichungen in beide Richtungen: In *Pap. Cair. Isid.* 81, einem Vertrag über den wechselseitigen Tausch von Liturgien, war Isidoros bereits für eine konkrete Liturgie vorgesehen; die liturgische Nominierung des Partners war bei Vertragsschluß hingegen erst für die Zukunft zu erwarten.

Ein Vertragsabschluß nach liturgischem Funktionsbeginn begegnet in *Pap. Leit.* 13, in dem sich der Liturgiepflichtige abweichend vom üblichen Formular nicht als εἰσδοθεῖς, sondern bereits als πράκτωρ ἄμ ἄλλοις σειτ[ι]κῶν μητροπολιτικῶν λημμάτων bezeichnet und somit während laufender Funktionsperiode die Übertragung für die kommende Zeit vornimmt. Ein Sonderfall ist die schon oben erwähnte Urkunde *Pap. Harr.* 64: Auch darin wird der Übertragende als ἀναδοτῖς bezeichnet, der Vertrag soll aber ἀπὸ τοῦ νῦν abgewickelt werden, was nur sinnvoll ist, wenn die liturgische Funktionsperiode bereits angelaufen ist oder am selben Tag anläuft. Da der Übernehmer aber der ἀναδοῦς φύλαρχος ist,

---

80) So z.B. *Pap. Amst.* I 41; *Pap. Oxy.* XLIII 3095.

81) So z.B. *Pap. Oxy.* XXXVI 2769; *PSI* IX 1037.



ist es denkbar, daß mit den Bezeichnungen ἀναδοτὶς und ἀναδοῦς nicht auf ein bestimmtes Stadium des Ernennungsverfahrens, sondern auf die besonderen Parteienpositionen hingewiesen werden sollte; im übrigen ist gerade bei einem Vertrag mit dem ernennenden Funktionär eine exakte zeitliche Planung in der Weise denkbar, daß der Vertrag wirklich am ersten Funktionstag geschlossen wurde.

#### IV. DIE ABWICKLUNG DER LITURGIEÜBERTRAGUNGEN

1) Inhaltlich ergeben sich aus den urkundlich bezeugten Liturgieübertragungen folgende Pflichten : Kern und Zweck des Vertrages ist die Verrichtung der liturgischen Tätigkeiten des A durch den Übernehmer B; dieser ist jedoch nicht bloß zu einer tatsächlichen Bemühung, sondern auch zu einem gewissen rechtlichen Erfolg, nämlich zur Freistellung des A, verhalten. Der Liturgiepflichtige A hingegen hat dem Übernehmer B Lohn und häufig auch Aufwandsatz zu leisten. Gelegentlich begegnet auch eine Sicherung durch Bürgenstellung : In *PSI IX 1037* und *Pap. Oxy. XIV 1626* - beide betreffend die Übertragung einer Rabdouchie - tritt der Bürge auf der Seite der Liturgiepflichtigen zur Sicherung der künftigen Vergütung als ἔγγυος εἰς ἔκτισιν (82) auf. In *Pap. Cair. Isid. 80* tritt der Bürge auf der Übernehmerseite auf.

---

82) Dazu PARTSCH, *Griechisches Bürgschaftsrecht I*, Leipzig - Berlin 1909, 209 ff; MITTEIS, *Grundzüge*, 264 ff; VAN SOEST, *De civielrechtelijke*

2) Die vom Übernehmer zu verrichtenden Tätigkeiten hängen natürlich vom Pflichtenkreis der jeweiligen Liturgie ab. Die Urkundenverfasser haben bei der Umschreibung dieser Pflichten zwei verschiedene Wege gewählt: Zum einen gibt es Verträge, die lediglich einen summarischen Hinweis auf die Liturgie als solche enthalten (83); das mag dort genügt haben, wo der Inhalt beiden Parteien weitgehend bekannt war. Sehr häufig findet sich jedoch zusätzlich ein konkreter Pflichtenkatalog, in dem die einzelnen zur Liturgie gehörigen Tätigkeiten detailliert aufgezählt werden (84).

Es stellt sich nun die Frage, welche Wirkungen die Übertragungsabsprachen auf das Verhältnis zum Staat bzw. Liturgieberechtigten hatten: Trat nun B auch gegenüber dem Staat an die Stelle des A oder hatte eine solche Vereinbarung nur Wirksamkeit *inter partes*?

Dazu muß zunächst folgendes vorausgeschickt werden: Soweit es bei einer Liturgie auf die persönliche Qualifikation des Funktionsträgers entscheidend ankam, kommt eine Auswechslung der Person natürlich nicht in Betracht; das gilt vor allem für bestimmte Amtsliturgien: Wir können dabei auf die Ergebnisse der Forschungen von OERTEL verweisen, der bei

---

ἐγγύη (*Garantievereinbarung*) in *de griekse Papyri uit het Ptolemaeische Tijdvak*, Leiden 1963, untersucht diese Klausel nicht gesondert; in neuerer Zeit WOLFF, *SZ* 81 (1964), 352; *SZ* 84 (1967), 490 f; VON SODEN, *Homologie*, 106.

83) Z.B. *Pap. Harr.* 64 (in der verbesserten Lesung *CdE* 46 (1971), 149-152, Z. 17 ff: ..ἐπὶ τῷ αὐτῶν προσ-<sup>18</sup>ἐδρεύσιν [τ]ῆ [χ]ρῆμα ἀδιαλεί-<sup>19</sup>πτως

84) Z.B. in *BGU* IV 1062 = *W.Chrest.* 276, Z. 12 ff für die Epiteresis; in *Pap. Oxy.* XXXVI 2769, Z. 10 ff für die Sitologie.

jeder einzelnen Amtsliturgie der Frage nach Eigendienst oder Stellvertretung nachgegangen ist. Im Bereich der manuellen und subalternen Dienstleistungen lassen sich auf jeden Fall Belege finden, die uns die Bereitschaft der empfangsberechtigten Organe zeigen, die liturgische Dienstleistung von einer anderen als der primär nominierten Person entgegenzunehmen.

Wurde bei der fünftägigen Dammarbeitspflicht (Penthemeros) ein Vertreter tätig, so wurde dieser Umstand in den ausgestellten Quittungen vermerkt <sup>(85)</sup> :

*PSI 1046, Z. 3 ff :*

εἴργ(ασται) ὑπ(ἐρ) χω(ματικῶν) <sup>14</sup> ἔργ(ων) τοῦ  
 α(ὐτοῦ) ιη (ἔτους) Παῦνι κη <sup>15</sup> ἕως Ἐπειφ β ἐν τῇ  
 δρυ διώ(ρυγι) <sup>16</sup> Σοκνοπ(αίου) νήσον Ἐρμίας  
 ἀπ(άτωρ) <sup>17</sup> ὑπ(ἐρ) Σαταβο(ῦτος) (μητρὸς)  
 Τασίτ(εως).

Ebenso ist uns aus Oxyrhynchos eine Liste von liturgischen Nachtwächtern aus diokletianischer Zeit überliefert, wo die Vertretung durch einen anderen wie folgt ausgedrückt wird :

*Pap. Oxy. I 43 = W.Chrest. 474, Col. III, Z. 4 f :*

καὶ πρ(ὸς) τῷ θεάτρῳ Παρίων Ἄγα- <sup>15</sup> θοῦ Δαίμονος  
 δ(ιὰ) Μαξίμου συναλλακτ(οῦ)

(ähnlich auch Col. II 2 ff; 21 ff; 24 ff).

Die beiden Beispiele zeigen auch, daß die liturgische Dienstleistung nicht dem Vertreter, sondern dem Liturgiepflichtigen selbst zugerechnet wurde. Auch wenn es sich

---

85) Dazu SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates in Greco-Roman Egypt* (= *Pap. Lugd.-Bat.* XII), Leiden 1964, 8 f. Weitere Beispiele finden sich in der Liste unter Nr. 22; 27-30; 58; 103; 105; 107.

nur um Belege aus einem engumgrenzten Bereich handelt, glaube ich, daß auch bei anderen Liturgien die Haltung der abnehmenden Organe nicht anders gewesen ist. Wir können daraus ableiten, daß die Vereinbarungen nur *inter partes* wirkten und nicht zu einer Entlassung der primär nominierten Person aus ihrer Verpflichtung und Haftung gegenüber dem Staat geführt haben <sup>(86)</sup> : In heutiger zivilrechtlicher Terminologie gesprochen, führten die Vereinbarungen zwischen den Parteien A und B nur zu einer Erfüllungsübernahme, nicht aber zu einer Schuldübernahme.

3) Für diese Interpretation spricht schließlich auch die in den Vertragsurkunden erwähnte Indemnitätsverpflichtung : Der Übernehmer hatte den Liturgiepflichtigen von jeder Inanspruchnahme durch den Staat freizuhalten. Die Erwähnung einer solchen Verpflichtung ist nur auf dem Hintergrund verständlich, daß seitens des Staates weiterhin der "Übertragende" in Anspruch genommen werden konnte.

Zur Umschreibung der Freistellungspflicht und des Freistellungserfolges hat die Kautelarpraxis bestimmte technische Worte verwendet. Besonders umfangreich ist die Indemnitätsklausel in *BGU IV 1062 = W.Chrest. 276, Z. 22 f* :

---

<sup>86)</sup> So auch WENGER, *Stellvertretung*, 76 für die Übertragung einer Praktoorenfunktion.

καὶ ἀπαρενο[χ]λήτ[ο]ις καὶ ἀνεισπράκτους καὶ ἀζημίους κ[αὶ] ἀ[σ]κύλους | παρέξειν τοὺς (Liturgiepflichtige).

Ansonsten begegnet zumeist die Kombination ἀπαρενόχλητον, ἀνεισπρακτον, ἀζήμιον (87), manchmal auch nur ἀπαρενόχλητον (88) oder die Wendung ἀπαρενόχλητον καὶ ἄσχυλον (89).

Das am häufigsten auftretende ἀπαρενόχλητος bedeutet "unbehellig, unbelästigt" (90); dieselbe Bedeutung hat ἄσχυλος (91). Die Verwendung von ἀνεισπρακτος zielt darauf ab, den Vertragspartner frei von Zwangsvollstreckung zu halten, während ἀζήμιος ganz allgemein die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung umschreibt. Indemnitätsklauseln begegnen außerhalb unserer Verträge vor allem im Zusammenhang mit Bürgschaften und Interzessionen, wobei der "Hauptschuldner" dem Interzedierenden oder Bürgen Schad- und Klagloshaltung zusagt (92) : Dafür wird zumeist die Wendung παρέξεσθαι τὸν δεῖνα ἀπερίσπαστον καὶ ἀπαρενόχλητον καὶ ἀνεισπρακτον gebraucht. Ansonsten wird ἀπαρενόχλητος vor allem im Zusammenhang mit Liturgien und öffentlichen

---

87) *Pap. Oxy.* XXXVI 2769, Z. 22 ff; *PSI* IX 1037, Z. 22 ff; *Pap. Harr.* 64, Z. 19 ff; *Pap. Oxy.* XIV 1626, Z. 19 ff; dieselbe Kombination begegnet auch in der Ablösevereinbarung *Pap. Flor.* I 39 = *W.Chrest.* 405, Z. 11 ff.

88) *Pap. Oxy.* XLIII 3095, Z. 16 f; *Pap. Leit.* 13, Z. 14.

89) *BGU* II 638, Z. 14.

90) PREISIGKE - KIESSLING, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden*, Berlin 1925 ff, s.v.

91) PREISIGKE - KIESSLING, *Wörterbuch*, s.v.

92) *BGU* IV 1133 (19 v.Chr.); 1057 (13 v.Chr.); *Pap. Oxy.* II 286 (82 n.Chr.); 270 (94 n.Chr.); *Pap. Tebt.* II 392 (134/5 n.Chr.); dazu BERGER, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig - Berlin 1911, 203 f; VON SODEN, *Homologie*, 120.

Abgaben verwendet : Wenn in Eingaben gegen eine ungerechtfertigte Heranziehung zu einer Liturgie Beschwerde geführt wird, so gibt der Petent als Ziel an, ἀπαρενόχλητος gestellt zu werden (93). Aus der Besorgnis, für einen steuerflüchtigen Angehörigen vom Staat haftungsmäßig in Anspruch genommen zu werden, erklärt sich eine Vereinbarung, Oxyrhynchos nicht zu verlassen (94), deren Zweck wie folgt angegeben wird (Z. 7 f): πρὸς τὸ ἰ<sup>8</sup> ἀπαρενοχλή[τους] ὑμᾶ[ς] εἶναι ὑπὲρ 19 δημοσίων μου πάντων καὶ μηδὲν ἰ<sup>10</sup> [έ]πηρεάσθαι ὑπὲρ τούτων.

Aus dem Vorkommen der Indemnitätsklauseln in unseren Verträgen ist zu ersehen, daß die Liturgieübertragungen sich von gewöhnlichen Dienstverträgen dadurch unterscheiden, daß der Übernehmer nicht bloß für die Ausführung der liturgischen Tätigkeiten, sondern für einen bestimmten Erfolg einzustehen hatte; bezeichnenderweise fehlt die Indemnitätsklausel dort, wo es um die Anstellung von Hilfspersonal zur Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten geht (95).

4) Die vom Liturgiepflichtigen an den Liturgieübernehmer fließende Vergütung umfaßt das ὀψώνιον (96),

---

93) *Pap. Leit.* 4 (= SB X 10195), Z. 13; *Pap. Leit.* 8 (= SB X 10200), Z. 13.

94) *Pap. Köln* III 148.

95) So z.B. in *Pap. Mich.* XI 604.

96) *Pap. Oxy.* III 514, Z. 3; XLIII 3095, Z. 25; *Pap. Lond.* II 306, S. 118/9, Z. 19.

σαλάριον<sup>(97)</sup> oder auch μισθός<sup>(98)</sup> genannte Entgelt und darüber hinaus bei denjenigen Liturgien, die mit einem Büro- oder sonstigen Aufwand verbunden sind (z.B. Epiterese, Praktorie, Sitologie) auch den Ersatz der Aufwendungen<sup>(99)</sup>.

Die Abwicklung ist in den Vertragsurkunden in verschiedener Weise geregelt :

a) In manchen Fällen war die Vergütung bei Errichtung der Urkunde bereits vollständig erbracht :

Von Interesse ist, daß in drei oxyrhynchitischen Homologien dieser Umstand nicht in die Erklärung des Vergütungsempfängers eingebaut ist, sondern an die συνηλλαχέναι-Erklärung des Liturgiepflichtigen anknüpft :

---

97) *BGU IV 1062 = W.Chrest. 276, Z. 20; Pap. Leit. 13, Z. 17; Pap. Harr. 64, Z. 26 f; PSI IX 1037, Z. 16; 20; Pap. Fay. 35 = W. Chrest. 264, Z. 5.*

98) *Pap. Cair. Isid. 80, Z. 5; 81, Z. 13; 14. In Pap. Oxy. XIV 1626 wird die Vergütung in Z. 12 und 14 als μισθός, in Z. 19 als σαλάριον bezeichnet.*

99) *Pap. Oxy. XXXVI 2769, Z. 27 : ἀναλωμάτων; Pap. Leit. 13, Z. 17 f : καὶ τειμ[ῆ]ς χαρτῶν καὶ ἄλλων ἀναλωμάτων; BGU IV 1062 = W.Chrest. 276, Z. 20 : καὶ τιμῆς χάρτου καὶ γράπτρων καὶ πάντων ἀπλῶς τῶν τῆ αὐτῆ ὥνῃ διαφερ[ό]ντων; auch im Dienstvertrag *Pap. Mich. XI 604* begegnet in Z. 23 der Ersatz der ἀναλώματα. Nach *Pap. Lond. II 306 S. 118/9 = W.Chrest. 263, Z. 17 f* sind die Aufwendungen hingegen vom Übernehmer selbst zu bestreiten. Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß sie in dem ihm zufließenden ὄψόνιον von 252 Dr jährlich (Z. 19 f) kalkulatorisch mitberücksichtigt sind.*

*BGU IV 1062 = W. Chrest. 276, Z. 19 ff :*

...διὰ τὸ ἐντεῦθεν διαπεπεῖ-<sup>120</sup>σθαι αὐτοὺς ὑπ' αὐτῶν περὶ τε ὀψωνίου καὶ τιμῆς χάρτου καὶ γράπτρων καὶ πάντων ἀπλῶς <sup>121</sup> τῶν τῆ αὐτῆ ὄνῃ διαφερόντων.

*Pap. Leit. 13, Z. 16 ff :*

... διὰ τὸ ἀπεσχηκέναι αὐτοὺς <sup>117</sup> τὰ[s] συμφωνηθείσ[α]ς ὑπέρ τε σαλαρ[ί]ου καὶ τει-<sup>118</sup>μ[ῆ]ς χαρτῶν καὶ ἄλλων ἀναλωμάτων ἀργυ-<sup>119</sup>ρ[ί]ου δραχμ[ά]ς τριακοσ[ί]ας πεντήκοντα <sup>120</sup> διὰ χειρό[s].

*Pap. Harr. 64 = REA, CdE. 46 (1971), 150, Z. 24 ff :*

... διὰ τὸ ἐντεῦθε(ν) <sup>125</sup> ἀπεσχηκέναι τὸν Διονύ- <sup>126</sup>σιον τὸ συμφωνηθὲν σα- <sup>127</sup>λάριον τοῦ δηλουμένου <sup>128</sup> χρόνου.

Daneben findet sich aber auch ein Einbau einer Quittungserklärung in die Homologie des Übernehmers :

*Pap. Oxy. XXXVI 2769, Z. 26 ff :*

... εὐπιθῆς γενόμενος ὑπὸ <sup>127</sup> φιλοσαράπιδος περὶ τῶν τῆς σειτολογίας ἀν-<sup>128</sup>αλωμάτων πάντων....

Obwohl mit ἀναλώματα ansonsten nur die Aufwendungen gemeint sind, haben die Editoren vermutet, daß der Begriff hier weit zu verstehen ist und sowohl Aufwandsersatz als auch



Lohn umfaßt (100). Dagegen spricht zwar die sonst eingehaltene deutliche Unterscheidung dieser beiden Bestandteile in der oxyrhynchitischen Urkundenpraxis, doch spricht folgende Erwägung für diese weite Interpretation : Bei noch unberichtigtem Lohn müßte der Übernehmer daran interessiert gewesen sein, daß die Urkunden einen Hinweis auf dessen Höhe enthielt : Da die gesamte Urkunde aber diesbezüglich keine Bestimmung enthält, spricht dies dafür, daß der Übernehmer auch diesbezüglich bereits befriedigt war.

Aus dem Arsinoites ist nur ein Fall belegt, in dem das vollständige Entgelt bereits bei der Urkundenerrichtung bezahlt worden ist : In *Pap. Cair. Isid.* 80, einem *chirographum* des Liturgieübernehmers, quittiert dieser wie folgt (Z. 7 ff) :  $\delta\iota\acute{o}\pi\epsilon\rho$   $\acute{\epsilon}\nu\text{-}\iota\beta$   $\tau\epsilon\upsilon\theta\epsilon\nu$   $\acute{o}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\acute{\omega}$   $\acute{\alpha}\pi\epsilon\sigma\chi\eta\kappa\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   $\tau\acute{\alpha}$   $\acute{\alpha}\upsilon\tau\acute{\alpha}$   $\kappa\alpha\iota$   $\iota\theta$   $\pi\rho\kappa\acute{\iota}\mu\epsilon\nu\alpha$   $\tau\omicron\upsilon$   $\acute{\alpha}\rho\gamma\upsilon\rho\acute{\iota}\omicron\upsilon$   $\tau\acute{\alpha}\lambda\alpha\nu\tau\alpha$   $\tau\rho\acute{\iota}\alpha$ .

Von Interesse ist auch der Umstand, daß bei vollständiger Vorauszahlung der Vergütung Angaben über deren Höhe in den Urkunden nicht überall enthalten sind : Tatsächlich findet sich eine ziffernmäßige Quittierung nur in *Pap. Cair. Isid.* 80 und *Pap. Leit.* 13; hingegen lassen sich aus den übrigen oxyrhynchitischen Urkunden keine Informationen über die Höhe der Vergütung gewinnen. Dies erklärt sich m.E. daraus, daß es bei vollständiger Befriedigung des Übernehmers für keine Partei darauf ankam, einen Beweis über die Höhe des ausgehandelten Entgelts zu besitzen, ein Beweis über die Befriedigung als solche

---

100) SOLIMAN EL-MOSSALAMY zu Z. 26-28.

genügte. Selbstverständlich gilt diese Überlegung nicht für die sogleich zu besprechenden Fälle mit noch nicht vollständig abgewickelter Vergütung : Hier bedurfte es für allfällige Streitfälle auch einer entsprechenden ziffernmäßigen Fixierung in der Vertragsurkunde.

b) Die zweite Art der Abwicklung, die sich vor allem bei periodisch zu entrichtenden Vergütungen findet, ist die eines **Vorschusses der ersten Lohnzahlung** : Hierbei ist in den oxyrhynchitischen gegenseitigen Homologien die Entgeltsbestimmung in die Erklärung des Liturgiepflichtigen, die Quittierung über die erste Rate in die Erklärung des Übernehmers eingebaut :

*PSI IX 1037*

Z. 16 ff : ... λαμβάνο]ντα παρὰ τοῦ Ἄτρῆ ὑπὲρ σαλαρίων ἥ-<sup>17</sup> [τοι ὑπὲρ μισθοῦ ἡ]μερησίως ἀδιαλίπτως, ἀφ ἧς<sup>18</sup> [ἡμέρας . . . . .]. . . [.] ται ἀπὸ τῶν ἐνταῦθα, δρα-<sup>19</sup> [χμᾶς τετρακοσί]ας  
 Z. 20 : ... ἐσχηκέν[αι σαλάρ]ιον μηνὸς ἐνὸς [ἐ]ν ταλάντοις δυσί, ....

*Pap. Oxy. XIV 1626*

Z. 11 ff : ... λαμβάνοντος τοῦ ἐπιμελητοῦ παρὰ τῶν <sup>12</sup> δεκανῶν ὑπὲρ μισθοῦ ἡμερησίως δραχμᾶς <sup>13</sup> δισχιλίας.

Z. 14 ff : ... ἐσχηκέναι παρὰ τῶν δεκανῶν ὑπὲρ μισθοῦ <sup>15</sup> μηνῶν δύο ἀπὸ τῆς αὐτῆς ὀγδόης ἀργυρίου <sup>16</sup> τάλαντα εἴκοσι...

Ähnlich aufgebaut ist die arsinoitische Urkunde *Pap. Cair. Isid.* 81 betreffend die Übertragung der Pflicht zur Arbeit am Trajans-Kanal. Die Entgeltshöhe wird zunächst in der Erklärung des Ausstellers Isidoros bestimmt, an die sich noch innerhalb des Satzgefüges sofort die Quittierung durch Polion anschließt : Z. 16 ff : ἀφ' ὧν ἐντεῦθεν <sup>17</sup> ἐγὼ Πωλίω ἀπέσχον παρὰ σοῦ τοῦ Ἰσιδιώρου ἐπὶ λόγου ἀργυ- <sup>18</sup> ρίου τάλαντον ἔν καὶ τὰς τροφὰς τῶν [αὐ]τῶν μηνῶν δύο. Auch der künftige Empfang des noch offenen Restes für die zunächst vorgesehenen zwei Monate sowie eine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts von 200 Drachmen für jeden darüber hinausgehenden Tag ist unter Verwendung der Formulierung ἀπολήψομαι (Z. 19) bzw. λήψομαι (Z. 24) Bestandteil der Erklärung des Übernehmers.

c) Es sind aber auch Abwicklungen ohne jede Vorleistung durch den Liturgiepflichtigen überliefert. Das ergibt sich für Oxyrhynchos allerdings nur in einem einzigen Fall, nämlich jenem der Übertragung der ἐπιστολαφορία, wo folgende Passage die Höhe und die Fälligkeit des Entgelts betrifft:

*Pap. Oxy.* XLIII 3095, Z. 23 ff :

λαμβάνων παρὰ τ[ο]ῦ Ἀπολλων[ί] <sup>24</sup>ου κατὰ μῆνα ἔκ[ασ]τον ὑπὲρ <sup>25</sup> ὀψωνίου δραχμᾶς τριάκοντα <sup>26</sup> δύο ἐπὶ τῷ ταύτας λαμβάνειν <sup>27</sup> τῇ μὲν δεκάδι

ἐκάστου μηνῶ[ς] |<sup>28</sup> δραχμᾶς [δεκαεὲ καὶ τῆ] |  
 τρι[κάδι] |<sup>29</sup> ὁμ[οί]ως τὰ[ς λοιπὰς δραχμᾶς δεκα-] |  
 |<sup>30</sup> ἐξ.

Da die Laufzeit des Vertrages am 1. Mechir (26.1.) 217 beginnt, ist die erstmalige Zahlung von 16 Drachmen nach Ablauf der ersten Dekade (also am 10. Mechir = 4.2.) fällig. Wir wissen zwar nicht das Ausstellungsdatum der Urkunde; es lag wahrscheinlich sogar vor dem ersten Mechir, da sich der Übertragende lediglich als εἰσδοθεὶς bezeichnet; ganz gewiß lag es vor der ersten Fälligkeit; dazu paßt auch der Umstand, daß eine Quittungserklärung des Übernehmers, wie sie ansonsten bei der vorschußweisen Lohnzahlung begegnet, hier fehlt.

Für den Bereich des Arsinoites ist eine zukünftige abschnittsweise Entrichtung der Vergütung in der Systasis - Urkunde *Pap. Lond.* II 306, S. 118/9 = *W.Chrest.* 263, Z. 18 ff belegt: ..., αὐτοῦ λαμβάνοντος |<sup>19</sup> παρὰ τοῦ Στοτοήτεως κατ' ἔτος εἰς λόγον ὀψονίου |<sup>20</sup> ἀργυρίου δραχμᾶς διακωσίας πεντήκοντα δύο, |<sup>21</sup> ὧν καὶ [τῆ]ν ἀπόδωσιν ποιήσεται αὐτῷ ἐν προθεσ- |<sup>22</sup> μίαις τέ[σ]σασι διὰ τ[ρι]μήνου τῷ αἰροῦν ἐξ ἴσου.

WILCKEN hatte in dieser Abwicklung ursprünglich die ratenweise Rückzahlung eines als Betriebskapital gegebenen Darlehens gesehen (101), sich dann aber doch der Auffassung von

---

101) *Griechische Ostraka* I 608.

KENYON, ROSTOVTZEFF und WENGER (102) angeschlossen (103), wonach es sich hier um die Vergütung für den Übernehmer der Praktorenstelle (bzw. des Drittelanteils daran) handelt. Die Passage ὧν καὶ [τῆ]ν ἀπόδοσιν ποιήσεται sowie das Fehlen jedeweder Quittierung spricht dafür, daß die erste Rate der Vergütung erst drei Monate nach Funktionsbeginn fällig wurde.

5) In unseren Urkunden sind kaum Bestimmungen enthalten, welche auf Abwicklungsstörungen Bezug nehmen. Eine Konventionalstrafe (104) begegnet nur ein einziges Mal, nämlich in *Pap. Oxy.* XLIII 3095 (Z. 30 ff) :

καὶ μὴ [ἐξείναι μηδενὶ παρα-]<sup>131</sup> βαίνειν [τῆ τῶν προκειμένων]<sup>132</sup> ἢ ὁ παραβ[αίνων ἐκτίσει ὑπὲρ]<sup>133</sup> ἐπιτίμου [δραχμὰς...

Ähnlich formulierte Übertretungsverbote, aber ohne Strakflausel, finden sich noch in *BGU* IV 1062 (105) und in dem liturgischen Dienstvertrag *Pap. Mich.* XI 604 (106). Da *BGU* IV 1062 und *Pap. Mich.* XI 604 ansonsten sehr sorgfältig redigiert sind, kann das Fehlen der Strafklauseln im Anschluß an das

---

102) KENYON, Einl. zu *Pap. Lond.* II 306, S. 118 (trotz der von ihm noch angenommenen Lesung σιγῆσι statt ὁψονίου in Z. 19); ROSTOVTZEFF, *Staatspacht*, 471; WENGER, *Stellvertretung*, 74.

103) WILCKEN zu *W.Chrest.* 263, Z. 19.

104) Dazu BERGER, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig - Berlin 1911.

105) Z. 24 : ... [καὶ] μὴ ἐξείναι μηδενὶ αὐτῶν παραβαίνειν τὰ προκειμένα.

106) Z. 25 f : οὐκ ἐξόντος οὐδενὶ τῶν ὁμολογούντων παραβαίνειν τὰ προκειμένα.

Übertretungsverbot nicht etwa mit einem Versehen des Schreibers erklärt werden. Denselben Befund einer sanktionslosen μη-παραβαίνειν-Klausel finden wir auch im Arsinoites in den Verträgen über manuelle und subalterne Zwangsdienstleistungen (107).

Neben dem fast ausnahmslosen Fehlen von Strafklauseln fällt aber vor allem auf, daß nach dem derzeitigen Quellenstand in keiner Urkunde eine Praxis-Klausel (108) aufscheint, weder zugunsten des Liturgiepflichtigen noch zugunsten des Übernehmers. Wie ist dieser Umstand zu erklären, der m.E. nicht mehr auf einen Zufall der Überlieferung zurückgeführt werden kann? Zu der Frage, auf welchen Faktoren im allgemeinen das Auftreten oder Fehlen einer Praxis-Klausel beruht, haben

---

107) *Pap. Cair. Isid.* 81, Z. 25 ff: ... καὶ οὐκ οὔσης δὲ ἐ[ξ]ουσίας ὁποτέρῳ ἡμῶν <sup>126</sup> ἀλλάξει τι τούτων ἢ παραβῆνέ τ[ι] τῶν ἐν[γ]ει[γ]ραμμ[έ]νων κατὰ μηδέ- <sup>127</sup> να τρόπον.

*Pap. Cair. Isid.* 82, Z. 11 ff: ὁπότερον δὲ αὐτῶν οὐκ ἔ- <sup>128</sup> ξεστι ἀλλάξει τὸν ἕτερον ἢ παραβῆναί τι <sup>129</sup> τῶν ἐνγερ[α]μμένων.

In *Pap. Cair. Isid.* 80 findet sich nur in der Hypographe die Wendung ... καὶ οὐδὲν παραβῆσομαι ὡς πρόκειται (Z. 25).

108) Zur Praxis-Klausel MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891, 401 ff; MITTEIS, *Grundzüge*, 119 ff; SCHWARZ, *Die öffentliche und private Urkunde im Römischen Ägypten* (= *Abh. der Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl.* XXXI, 3), Leipzig 1920, 29 ff; WOLFF, *Die Praxis-Klausel in Papyrus-Verträgen*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, 102-128; zur Praxis-Klausel καθάπερ ἐκ δίκης WOLFF, *Proceedings of the XIIth International Congress of Papyrology*, Toronto 1970 (= *Am. Studies in Papyrology*, 7), 527-535; MEYER-LAURIN, *Symposion 1971*, Köln - Wien 1975, 189-204; KRÄNZLEIN, *FS KASER*, München 1976, 629-634.

SCHWARZ (109) und WOLFF (110) verschiedene Ansichten geäußert : SCHWARZ sieht die Funktion der Klausel - ob mit oder ohne Zusatz καθάπερ ἐκ δίκης - darin, die Vollstreckung bei Nichterfüllung jener Verpflichtungen zu eröffnen, die in Geld oder vertretbaren Sachen bestanden; wo hingegen ein anderer Leistungsinhalt Gegenstand des Vertrages war, begegnet nicht die Praxis-Klausel, sondern eine pönale Sanktion (ἐπιτίμιον, Fiskalmult) : Der Unterschied zeige, daß es bei Geldschulden eine vertragliche Haftung und daher auch eine zwangsweise Eintreibung des Zugesagten bei Nichterfüllung gab, bei anderen Verpflichtungen hingegen nur eine deliktische Haftung, die inhaltlich nicht zur Verwirklichung der zugesagten Leistung, sondern zu einer Buße führe.

Die Lehre von WOLFF mißt der Praxis-Klausel hingegen die Funktion zu, die Haftung des Schuldners und seine Unterwerfung unter die Zugriffsgewalt des Gläubigers überhaupt erst zu begründen; er geht dabei von der Beobachtung aus, daß die Praxis-Klausel bei jenen Geschäftstypen fehlt, in denen schon das heimatgriechische Recht eine δίκη vorsah : Das Fehlen der Praxis-Klausel sei also daraus zu erklären, daß schon die Rechtsordnung selbst ein Zugriffsrecht auf den Schuldner und sein Vermögen gewähre. Soweit dies wegen des aktionenrechtlichen Systems nicht der Fall ist - es gab auch schon im heimatgriechischen Recht keine allgemeine δίκη συνθηκῶν

---

109) SCHWARZ, *JJP* 14 (1962), 15 ff.

110) WOLFF, *Praxisklausel*, 114 ff ; *Grundlagen des griechischen Vertragsrechts* (unten FN 122), 494 ff.

παραβάσεως -, mußte die Haftung erst durch die Praxis-Klausel begründet werden <sup>(111)</sup>.

Von den beiden Erklärungsversuchen für das Fehlen einer Praxis-Klausel scheint mir für unseren Bereich die Lehre von WOLFF besser zu passen als jene von SCHWARZ : Zu seiner Auffassung vom Fehlen der Praxis-Klausel paßt nur der Umstand, daß die Verpflichtung des Liturgieübernehmers nicht auf Geld oder vertretbare Sachen geht; dagegen spricht aber schon, daß die nach SCHWARZ zu erwartende Konventionalstrafe für vertragswidriges Verhalten des Übernehmers - von dem Ausnahmefall *Pap. Oxy. XLIII 3095* abgesehen - regelmäßig fehlt; umgekehrt gibt es auch für den Vergütungsanspruch des Übernehmers nicht die nach SCHWARZ dafür zu erwartende Praxis-Klausel. Man kann dieses Fehlen auch nicht mit einer allfälligen schwächeren Position des Übernehmers erklären : Bei den Liturgieübertragungen kann man nämlich nicht davon ausgehen, daß der "arbeitgebende" Vertragsteil in der wirtschaftlich stärkeren Position ist.

Legt man dem Fehlen der Praxis-Klausel in unseren Verträgen die Lehre von WOLFF zugrunde, so würde das bedeuten, daß es eine gesetzliche Grundlage gab, aus der sich die Haftung ableiten ließ. Die Annahme einer gesetzlichen Regelung für den Bereich des Vikariates bei Praktorenfunktionen findet sich bereits bei WILCKEN, wobei er die Lückenhaftigkeit der vertraglichen Regelungen in Systasis-Urkunden als Argument

---

111) WOLFF, *Praxisklausel*, 116; *Grundlagen des griechischen Vertragsrechts* (unten FN 122), 494 FN 25.



verwendet (112). Angesichts der perfektionistischen Organisation, welche das Liturgiewesen im römischen Ägypten kennzeichnet, ist der Gedanke an eine positiv-rechtliche Grundlage durchaus naheliegend; eine sichere Aussage läßt sich angesichts des Quellenstandes derzeit freilich noch nicht machen (113). Auf keinen Fall halte ich es jedoch für zulässig, aus dem Fehlen von Praxis-Klauseln zu schließen, es habe keine Haftung des Schuldners bei Nichterfüllung oder vertragswidrigem Verhalten gegeben : Allein die häufige Verwendung der Homologie und der Kyria-Klausel zeigen, daß dem jeweiligen Partner ein Beweisinstrument in die Hand gegeben wurde, welches den Zweck hatte, bei vertragswidrigem Verhalten zu einer - wie auch immer gearteten - Verwirklichung der Haftung verwendet zu werden.

## V. ZUR RECHTSNATUR DER ÜBERTRAGUNGSVERTRÄGE

Abschließend ist die Frage zu untersuchen, welche rechtlichen Vorstellungen unseren Verträgen zugrunde lagen.

---

112) WILCKEN, *Griechische Ostraka* I, 608.

113) Ähnliche Schwierigkeiten, das Auftreten bzw. Fehlen der Praxis-klausel plausibel zu erklären, hat auch HENGSTL im Bereich der Arbeitsverträge festgestellt : HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse*, 133.

1. Zunächst könnte man aufgrund der häufig vorkommenden Stipulationsklauseln zur Annahme geneigt sein, unsere Urkunden als Beweisprotokolle über Verbalkontrakte im Sinne des römischen Rechts zu sehen. Aber ganz abgesehen davon, daß dies nur eine Erklärung für die Zeit nach der Constitutio Antoniniana liefern würde, gilt es heute als gesichert, daß die Rezeption dieser Klausel in die hellenistische Urkundenpraxis keine bewußte Anknüpfung an die römische Stipulation darstellte : Schon MITTEIS qualifizierte die Stipulationsklausel als "unsinnige Floskel" (114); PRINGSHEIM sah sie immerhin solange als sinnvoll an, als die römische Stipulation noch lebte (115). DE VISSCHER hingegen leugnete einen Zusammenhang mit der römischen Stipulation und maß der Klausel nur die Bedeutung von "vorgelesen und genehmigt" bei (116). Schließlich hat SIMON in seiner umfangreichen Monographie dargetan, daß das Verständnis für die römische Stipulation den Urkundenverfassern zwar fehlte, daß sie die Klausel aber durchaus sinnvoll zunächst als promissorische, später als konfirmatorische Sanktionsklausel auffaßten und verwendeten (117). Im Bereich unserer Synallaxis-Urkunden spricht gegen die Anknüpfung an die Gedankenwelt der römischen Stipulation auch der Umstand, daß die Formel ἐπερωτήσαντες ὡμολόγησαν auch dort Verwendung findet, wo für den Übertragenden A eine Verpflichtungsbegründung gar

---

114) MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht*, 486.

115) PRINGSHEIM, *Gesammelte Abhandlungen* II, Heidelberg 1961, 200.

116) DE VISSCHER, *Symb. TAUBENSCHLAG* II (= *Eos* 48, 2), Varsaviae 1957, 161 ff; *BIDR* 63 (1960), 19 ff.

117) SIMON, *Stipulationsklausel*, 89 ff.

nicht in Betracht kommt, da er die Vergütung bereits in vollem Umfang im vorhinein erbracht hat (118).

2. Wir müssen daher davon ausgehen, daß der Schlüssel zum Verständnis unserer Verträge in griechisch-hellenistischen Vorstellungen zu suchen ist : Die lange bestehende Auffassung, daß auch der griechische Vertrag seine verpflichtende Wirkung aus der Willensübereinstimmung der Parteien erhalte (119), ist in den letzten Jahrzehnten zurückgedrängt worden : Dazu trug vor allem die Beobachtung bei, daß bei Zustandekommen von Verträgen stets ein "reales Element" vorhanden ist (120), worauf auch in den aufgenommenen Urkunden Bezug genommen wird. Zur Erklärung des realen Elements und des griechischen Vertrages überhaupt wurde von PRINGSHEIM und SEIDL das "Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit" formuliert, demzufolge ein Rechtserwerb stets auf der Erbringung einer Gegenleistung beruhe (121). Dieser Auffassung steht die von WOLFF entwickelte "Lehre von der Zweckverfügung" (122) gegenüber, nach der das entscheidende Moment darin liegt, daß der

---

118) So z.B. *BGU* IV 1062 = *W.Chrest.* 276; *Pap. Oxy.* XXXVI 2769.

119) Siehe dazu die Literaturübersicht bei WOLFF, *Grundlagen des griechischen Vertragsrecht* (unten FN 122), 483 FN 1.

120) PARTSCH, *Nachgelassene Schriften*, Berlin 1931, 267; *AfP* 7 (1924), 273; vor allem PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950. Vgl. auch SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. Glücksstadt - Hamburg - New York 1962, 53; WOLFF, *Beiträge zur Rechtsgeschichte*, 130; *IURA* 2 (1951), 262; *FS VON HIPPEL*, Tübingen 1967, 695; GERNET, *Droit et société dans la Grèce ancienne* (= *Publ. de l'Institut de Droit Romain*, XIII), Paris 1955, 218.

121) SEIDL, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*, Glücksstadt 1956, 40 ff; *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, 114.

122) WOLFF, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in : *SZ* 74 (1957), 26-72 = *Zur Griechischen Rechtsgeschichte (Wege der Forschung*, 45), Darmstadt 1968, 483-533.

Versprechensempfänger ("Gläubiger") eine Verfügung getroffen hat, mit der ein von beiden Parteien anerkannter Zweck verbunden wird; bei Vereitelung des Zwecks - etwa durch Nichterbringung der vom Versprechenden zugesagten Leistung - steht keine Klage auf Erfüllung, sondern nur ein vergeltender Zugriff auf den "Schuldner" und sein Vermögen offen : Es liegt also nur eine Haftung wegen Vermögensschädigung vor, weil die in der Verfügung des "Gläubigers" liegenden Voraussetzungen nun frustriert seien (123). Der Gedanke der *obligatio* im romanistischen Sinn war noch nicht entwickelt (124).

Die Lehre von der Zweckverfügung hat vielfach Zustimmung gefunden (125), darüber hinaus auch Modifikationen und terminologische Verbesserungsvorschläge erfahren : So spricht BEHREND von einer "bedingten Verfügung" (126), HERRMANN entwickelte für bestimmte Geschäftstypen das Konzept der "Verfügungsermächtigung unter Auflage" (127). Die terminologische Kritik von KRÄNZLEIN an den Begriffen "Verfügung" und auch "Auflage" beruht vor allem darauf, daß diese Begriffe durch die Dogmatik des modernen Zivilrechts

---

123) WOLFF, *FS SEIDL*, Köln 1975, 267.

124) WOLFF, *Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, 522; BEHREND, *Attische Pachturkunden (Vestigia*, 12), München 1970, 26; KRÄNZLEIN, *FS WILBURG*, Graz 1975, 187.

125) RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit* (= *Münchener Beiträge zur Papyrologie und Antiken Rechtsgeschichte*, 48), München 1967, 57; 114; VON SODEN, *Homologie*, 71; HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse*, 124 ff.

126) BEHREND, *Attische Pachturkunden*, 16 ff.

127) HERRMANN, *Symposion 1971 (Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte)*, Köln - Wien 1975, 321 ff.

vorgeprägt sind : Er bevorzugt daher die Ausdrucksweise "Überlassung zu anerkanntem Zweck" (128).

3. Gehen wir nun an die Frage, wie unsere urkundlich bezeugten Liturgieübertragungen in das Konzept des griechisch-hellenistischen Vertrages paßen. Ansatzpunkt in dieser Richtung ist zunächst die Beobachtung, daß ein reales Element beim Vertragsabschluß gelegentlich völlig zu fehlen scheint : Der Vertrag wird vor Funktionsbeginn geschlossen, die Übertragung der Liturgie ist kein äußerlich sichtbarer Akt, eine Lohnvorauszahlung durch den Liturgiepflichtigen A ist zwar häufig, aber eben nicht immer gegeben. Kann man daraus schließen, daß hier die bloße Willensübereinstimmung der Parteien konstitutiv ist ?

Beginnen wir zur Klärung dieser Frage mit den oxyrhynchitischen Urkunden : Die Antwort hängt sehr wesentlich davon ab, ob das geschäftstypische  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota\ \tau\tilde{\omega}\ \beta\ \tau\tilde{\eta}\nu\ \lambda\epsilon\iota\tau\upsilon\rho\gamma\acute{\iota}\alpha\nu$  dem Erfordernis des realen Elements entspricht und als Zweckverfügung bzw. als Überlassung zu anerkanntem Zweck gesehen werden kann. Ich möchte dazu zunächst die einschlägigen Passagen in unseren Urkunden kurz vorführen (a), dann den Bedeutungen von  $\sigma\upsilon\nu\alpha\lambda\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\epsilon\iota\nu$  außerhalb unserer Urkunden nachgehen (b), um dann vor diesem Hintergrund das hier geschäftstypische  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$  zu interpretieren (c).

---

128) KRÄNZLEIN, *FS WILBURG*, 187 ff; *Symposion 1977 (Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte)*, Köln - Wien 1982, 308.

a) Im formularmäßigen Aufbau unserer Urkunden ist es regelmäßig der Liturgiepflichtige A, der das συνηλλαχέναι homologiert :

*BGU IV 1062 = W.Chrest. 276, Z. 10 ff :*

... συνηλλαχέναι τῷ τε Ἀμοί καὶ Σύρω [τ]ῷ καὶ Ἀγαθῷ Δαί-<sup>11</sup>μονι καὶ Γαίῳ Ἰουλίῳ Ἀλεξάνδρω τοῖς τρισὶ ἐξ ἀλληλεῦ γύης τὴν δηλουμένην ἐπιτήρησιν....

*Pap. Oxy. XXXV 2769, Z. 8 ff :*

... συνηλ-<sup>9</sup>λαχέναι [ι Αὐρηλί]ῳ Σαραπίωνι τῷ καὶ Ὠρί-<sup>10</sup>ωνι τὴν [προκειμ]ένην σειτολογίαν....

*Pap. Leit. 13 = SB VIII 10205, Z. 8 ff :*

... συνηλλαχέναι τοῖς περὶ Μέλα-<sup>9</sup>να τὴν κατ' αὐτὸν χώραν τῆς δηλουμένης <sup>10</sup>πρα[κ]τορείας....

*Pap. Harr. 64, verbesserte Lesung CdE 46 (1971), 149-152, Z. 12 ff :*

... συνηλλαχέναι τῷ Διονυσί-<sup>13</sup>[ῳ τὴν δηλουμένην φυλακί-<sup>14</sup>αγ....

*Pap. Oxy. XIV 1626 = SP II 361 = FIRA III 151, Z. 8 ff :*

... συνηλλαχέναι <sup>9</sup>τῷ ἐπιμελητῇ χώραν μίαν ῥαβδούχου ἐνὸς <sup>10</sup>τῶν αὐτῶν ζώων....

In dem sehr schlecht erhaltenen *Pap. Amst.* I 141 folgt nach der üblichen Einleitung  $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\eta\lambda\omicron\iota\varsigma$  und der Bezeichnung der Parteien (Z. 1-11) eine  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ -Erklärung mit folgender Formulierung (Z. 12 ff) :

.σων  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   
 $\acute{\alpha}\nu\tau\prime\ \acute{\alpha}\upsilon\tau\omicron\upsilon\ \tau\eta\nu\ \lambda\iota\epsilon\iota\tau\omicron\upsilon\rho\gamma\iota\alpha\nu\ (?)$   
 $\delta\eta\lambda\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma\ \chi\rho\epsilon\iota\acute{\iota}\alpha\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\omicron\delta\ \tau\omicron\upsilon\ \acute{\epsilon}\nu\epsilon\sigma\tau\acute{\omega}\text{-}$   
 15  $\tau\omicron\varsigma\ \mu\eta\nu\delta\omicron\varsigma\ \tau\upsilon\beta\iota\ \xi\{\omega\varsigma$   
 $\mu\omicron\nu\omicron\varsigma\ \acute{\omega}\varsigma\ \delta\epsilon\delta\eta\ \{\lambda\omega\tau\alpha\iota$   
 $\kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\alpha\ \kappa\omicron\iota\eta\ \{\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota\ \tau\omicron\nu\ \ \tau\acute{\omega}\nu\}$   
 $\delta\iota\alpha\phi\epsilon\rho\acute{\omicron}\nu\tau\omega\nu\ \tau\{\eta\ \lambda\epsilon\iota\tau\omicron\upsilon\rho\gamma\iota\alpha\ \pi\rho\acute{\omicron}\varsigma\}$   
 $\tau\acute{\omicron}\ \acute{\alpha}\pi\alpha\rho\epsilon\nu\acute{\omicron}\chi\lambda\eta\ \{\tau\omicron\nu\ \kappa\alpha\iota\ \dots\ \acute{\epsilon}\tau\iota\nu\alpha\iota.$

Obwohl nach dem üblichen Aufbau an dieser Stelle die Erklärung des Liturgiepflichtigen zu erwarten wäre, wird - wohl auf Grund des Inhalts - von den Editoren die  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ -Erklärung hier dem Übernehmer zugeordnet (129). Es kann freilich nicht ganz ausgeschlossen werden, daß in der Lücke am Ende der Z. 11  $\acute{\omicron}\ \mu\acute{\epsilon}\nu$  mit dem Namen des Liturgiepflichtigen gestanden hat, zu dem noch das .σων in Z. 12 gehört.

Daß  $\sigma\upsilon\nu\eta\lambda\lambda\alpha\chi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$  sogar innerhalb derselben Urkunde sowohl auf den Liturgiepflichtigen wie auch auf den Übernehmer bezogen werden kann, kommt wahrscheinlich in *Pap. Oxy.* XLIII 3095 zum Ausdruck, wo es nach der Beschreibung der Parteien Apollos, Sohn des Doras, (Liturgiepflichtiger) und Theon alias Iulianos (Übernehmer) im Text heißt (Z. 6 ff) :

---

129) SALOMONS - SUIPESTEIJN - WORP, Erl. zu *Pap. Amst.* I 49.

..., ὁ μὲν<sup>17</sup> Ἀπολλῶς εἰσδοθεὶς ὑπὸ τοῦ<sup>18</sup> [τ]ῆς σ  
φυλῆς β̄ περιόδου<sup>19</sup> ἀμφοδογραμματέως εἰς ἐπι-  
<sup>10</sup>στολαφορίαν συνηλλαχέγ[αι]<sup>11</sup> [τ]ῷ θεῶν[ι] τῷ  
καὶ Ἰουλιανῷ<sup>12</sup> [τ]ῆν ἀντ' αὐτοῦ χώραν<sup>13</sup>  
[ἀ]ναπληρῶσαι ἔν τε δια-<sup>14</sup>πομπῇ μηνιαίων καὶ  
ἐπι-<sup>15</sup>στολῶν καὶ ἄλλων διαφερόγ[των]<sup>16</sup> τῇ  
αὐτῇ λειτουργίᾳ πρὸς τ[ὸ]<sup>17</sup> ἀπερενόχλητον  
εἶναι τὸν<sup>18</sup> Ἀπολλώνιον, συνηλλαχέγ[αι]<sup>19</sup> δὲ  
τῷ αὐτῷ τῆν δηλουμέγ[ην]<sup>20</sup> λει[το]υργίαν ἀπὸ ᾱ  
Μεχεῖρ<sup>21</sup> τοῦ [ἐ]νεστῶτος β̄ (ἔτους) ἐπὶ τὸ πέ-<sup>22</sup>  
ρας τῆς λειτουργίας χρόνον<sup>23</sup> λαμβάνων παρὰ  
τ[ο]ῦ Ἀπολλων[ί-]<sup>24</sup>ου...

Das erste συνηλλαχέναι (Z. 10) bezieht sich unzweifelhaft auf den Liturgiepflichtigen. Hingegen weist das λαμβάνων in Z. 23 das Subjekt des zweiten συνηλλαχέναι (Z. 19) als Entgeltsempfänger aus : Das kann nur der Übernehmer Theon sein. Dieser Interpretation wird auch mit weiteren guten Gründen vom Herausgeber der Vorzug gegenüber der Annahme eines Schreibversehens λαμβάνων statt λαμβάνοντι in Z. 23 gegeben (130).

Ein ähnliches Auslegungsproblem stellt sich schließlich in PSI IX 1037, wo die Homologie des Liturgiepflichtigen wie folgt protokolliert wird (Z. 6 ff) :

---

130) REA, Anm. zu Z. 18; überholt ist allerdings die Berufung auf *Pap. Flor.* I 39 = *W.Chrest.* 405 : Darin geht es nicht um die Übernahme einer Liturgie, sondern es handelt sich um eine Ablösevereinbarung : dazu S. 342.



..., ὁ μὲν Ἀτρῆης συνηλλαχέναι τῷ Ἄ-17 [πολλων]ίῳ  
 ἦν καὶ αὐτὸς συνήλ'λαξεν χώραν μείαν 18  
 [ράβδο]ύχου [έ]νδς παρὰ διαφόρων κωμῶν, Ἰβιῶνος  
 19 Τααμῶρ[ο]υ καὶ Κόσμου καὶ ἄλλων, τῶν ἀνερχο-  
 10 μένων τρὸς ὑπηρεσίαν τῶν μετάλλων ὄνων 11  
 τε καὶ καμήλων,....

VITELLI (131) sieht das συνήλλαξεν im Relativsatz als verschrieben für συνηλλάγη an und bezieht damit das αὐτός auf den Übernehmer : VITELLI stützt sich dabei darauf, daß ein ähnlicher Fehler (Aktiv Perfekt σοινηλάχα statt Passiv Aorist συνηλλάγην) auch in der Hypographe des Übernehmers auf dem Verso auftritt (Z. 41). Diese Interpretation ist jedoch nicht zwingend : Abgesehen davon, daß ein Fehler des - wie er selbst angibt - kaum schriftkundigen Übernehmers kein Anlaß ist, auch auf einen analogen Fehler des Urkundenschreibers zu schließen, führt es m.E. zu keinem unsinnigen Ergebnis, wenn man den Relativsatz ἦν καὶ αὐτὸς συνήλλαξεν auf den Liturgiepflichtigen bezieht. Völlige Klarheit läßt sich freilich nicht erzielen; Zweck des Einschubes war es auf jeden Fall, neben dem Homologieren des συνηλλαχέναι eben noch zusätzlich den tatsächlichen Übertragungs- oder Übernahmeakt festzuhalten (132).

131) VITELLI, Anm. zu Z.7.

132) Solche eingeschobenen Relativsätze, welche den tatsächlichen Vollzug noch einmal herausstellen, finden sich in römischer Zeit auch in Verkaufsurkunden, freilich häufiger mit dem Käufer als Subjekt (... κάμηλον ὄν καὶ παρέλαβεν ο.ä.): so z.B. *Pap. Lond.* II 320, S. 198 (157/8 n.Chr.); II 333, S. 199 (166 n.Chr.); *BGU* II 427 (159 n.Chr.); *Pap.*

b) Wenden wir uns nun den möglichen Bedeutungen von συναλλάττειν zu : Im papyrologischen Material aus Ägypten begegnet συναλλάττειν einerseits in der weiten Bedeutung "vereinbaren", "eine Vereinbarung schließen", "einen Vertrag schließen", aber auch in einer engeren Bedeutung, die mit "überlassen", "vertraglich überlassen" angegeben wird (133).

Die erste Bedeutung von συναλλάττειν scheint die ältere zu sein und begegnet in allen Epochen des griechisch-römischen Ägypten : So wird z.B. schon im bekannten Erlaß Euergetes II über die Gerichtszuständigkeit die Kompetenz der Chrematisten ausgesprochen für τοὺς μὲν καθ' Ἑλληνικὰ σύμβολα συνηλλαχότες Ἑλλησιν Αἰγυπτίουσ (134). In der Eingabe *Pap. Rein. 7* aus dem Jahre 141 v.Chr. weist der Petent mit den Worten ἀκολουθῶσ καὶ ὅσ συνηλάκχειν (135) auf sein vereinbarungsgemäßes Verhalten hin.

Ebenfalls noch aus ptolemäischer Zeit stammen zwei Quittungen, in denen der rechtliche Minderstatus einer Vertragspartei durch den Vermerk καθὰ δὲ συνηλ[λα]ξαν Π[έ]ρσαι τῆσ ἐ[πιγον]ῆσ (136) bzw. συνηλλαχότεσ Πέρσαι

---

*Mich. XV 707* (2/3 Jh. n.Chr.); aber auch mit dem Verkäufer als Subjekt (...δνον δν παραδέδωκά σοι ο.ä.): so z.B. *CPR VII 36*. Eine interessante Parallele zu der in unserer Urkunde erfolgten kumulativen Beurkundung des homologierten und tatsächlichen Überlassen-Habens findet sich in den siebenbürgischen Arbeitsverträgen *CIL III, p. 948 = FIRA III 150 a : dixit se locasse et locavit operas suas; CIL III, p. 949 = FIRA III 150 b : fatetur locasse et locavit.*

133) PREISIGKE - KIESSLING, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden II* (1927), s.v. συναλλάσσειν.

134) *Pap. Tebt. I 5, Z. 212 f.*

135) *Z. 12.* Nach den Herausgebern SPIEGELBERG - RICCI zu verbessern als ὡσ συνηλάχειν.

136) *Pap. Ryl. 588, Z. 8.*

[τῆ]ς ἐπιγονῆς κατὰ συγγραφὴν δανείου (137) angegeben wird.

Daß auch in römischer Zeit in offiziellen Rechtstexten die Tätigkeit des Vertragsschlusses mit συναλλάττειν bezeichnet wird, beweist das Edikt des Präfekten *Pap. Oxy. I 34* aus dem Jahre 127 n.Chr. betreffend die Archivierung von Verträgen. Es ordnet an, die Namen der Vertragsparteien festzuhalten : Col. I, Z. 10 : τὰ τῶ(ν) συναλλασσότων ὀνόματα; Col. II, Z. 2 : τὰ ὀνόματα τῶν συναλλαξάντων. Auch die Eingabe *Pap. Oxy. II 237* (186 n.Chr.) enthält eine Abschrift eines Ediktes des Präfekten Marcus Mettius Rufus, in dem die darin angeordnete Vorlage von Abschriften damit begründet wird, ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἀγροίαν ἐνεδρεύονται (138).

Auch die passiven Formen von συναλλάττειν werden zum Hinweis auf eine geschlossene Vereinbarung verwendet : So spricht ein alexandrinischer Pachtvertrag aus dem Jahre 13 v.Chr. die vereinbarte Dauer mit ἐπὶ τ(ὸν) συνηλλαγμένον(ν) χρόνον(ν) an (139). In einem aus dem 2/3. Jh. n.Chr. stammenden Brief wird mit ταῦτα σοι συνηλα<λ>άγη auf eine bestehende Vereinbarung hingewiesen (140).

Die Bedeutung "überlassen" für συναλλάττειν findet sich erst in römischer Zeit. Zu den Rechtsurkunden zählt die alexandrinische Pachtsynchoreisis *BGU IV 1120* (5 n.Chr.), die mit folgender Passage betreffend die Früchte nach Ablauf der

---

137) SB VI 9405, Z. 9.

138) Col. VIII, Z. 36.

139) *BGU IV*, 1116, Z. 17.

140) *Pap. Tebt. II* 413, Z. 12.

Pachtdauer endet: ἐὰν [δὲ] <sup>152</sup> οἱ μεμισθωμένοι [ἐγ]βαίνωσιν μετὰ τ(ὸν) χρό(νον) τῆς μισθώσεως, μενεῖ ἢ τῶν καρπῶν συναλλάξις ἕως τοῦ <sup>153</sup> Μεχείρ μηνὸς τοῦ ἐσχάτου ἔτους οἷς ἐὰν οἱ μεμισθωμένοι συναλλάξωσι. Das Verfügungsrecht über die Früchte <sup>(141)</sup> soll jenen zustehen, denen es die Pächter überlassen. Da man freilich auch sagen könnte "jenen, mit denen die Pächter das vereinbaren", ist ein eindeutiger Beweis für die Bedeutung von überlassen nicht gegeben.

Ein sicherer Beleg ist die Eingabe *Pap. Tebt.* II 329 aus dem Jahr 139 : Darin wird auf die pachtweise Überlassung der Fischereiabgaben für bestimmte Gebiete mit der Wendung ὑπὲρ τέλους ἰχθυ[ηρᾶς δρυ-] <sup>19</sup> [μῶν Τεβέτνεως] καὶ Κερκήσεως καὶ τῶν [συνκυ-] <sup>10</sup> [ρουσῶν κωμ]ῶν τῶν συναλλαγέντων ... θέωνι Bezug genommen.

Vornehmlich in privater Korrespondenz begegnet συναλλάττειν im Sinn von "(kaufweise) überlassen" : Im Brief *Pap. Oxy.* XII 1491 bittet der Schreiber seinen Bruder Erkundungen darüber anzustellen, um welchen Preis ein Verkäufer Getreide abzugeben bereit ist (Z. 6 ff) : καὶ <sup>17</sup> ἀξιῶ σε μαθεῖν <sup>18</sup> πόσου ἡμῖν συν- <sup>19</sup> ἀλλάσσει κριθὴν <sup>10</sup> [[ἡμῖν]] ὁ...; ähnlich wird in *SB X 10529 B 10* eine Bitte um Überlassung von täglich 7 Artaben Linsen erwähnt (Z. 9 f) : ...σ[ε] παρεκά-<sup>10</sup> λουν καθ' ἡμέραν συναλλάξε φακοῦ (ἀρτάβας) ξ.. Schließlich beklagt sich der Schreiber des Briefes

---

<sup>141)</sup> Dies muß hier die Bedeutung von συναλλάξις sein : so PREISIGKE - KIESSLING, *Wörterbuch*, s.v.

*Pap. Ryl. IV 695 in Z. 5* : ἄλλας δὲ μυρίας λίτρας  
συνήλλαξα εἰς τὴν πρώτην τετράμηνον.

c) Wenn wir mit dem so gewonnenen Befund an die oxyrhynchitischen Synallaxis-Urkunden herangehen, so stehen wir auch hier vor der Frage, in welchem Sinn die formularmäßige Wendung ὁμολογεῖ ὁ A συνηλλαχέναι τῷ B τὴν λειτουργίαν zu übersetzen ist :

- A anerkennt, mit B (142) in bezug auf die Liturgie (143) vereinbart zu haben...
- A anerkennt, dem B die Liturgie überlassen zu haben.

Auch die von Herausgebern der einzelnen Urkunden jeweils gebotenen Übersetzungen schwanken zwischen diesen beiden Varianten (144).

---

142) τῷ B ist als *dativus comitativus* oder *sociativus* aufzufassen : MAYSER, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit*, Band II 2 : *Satzlehre*, Berlin - Leipzig 1933, 275 : Wie die vorstehenden Belege gezeigt haben, ist dieser Dativ im Zusammenhang mit συναλλάττειν gut bezeugt.

143) τὴν λειτουργίαν wäre als *accusativus relationis* zu verstehen; dieser begegnet im Sprachgebrauch der Papyri freilich selten : MAYSER, a.a.O., 326.

144) SOLIMAN EL-MOSSALAMY zu *Pap. Oxy. XXXVI 2769* : "that Aurelius Philosarapis has transferred to Aurelios Sarapion the aforesaid sitologia"; LEWIS zu *Pap. Leit. 13* : "that Modestus ...has transferred to Melas and his associate his post"; POWELL zu *Pap. Harr. 64* : "Silvanus has contracted with Dionysios that the latter shall perform the said phylacrisia; dieselbe Passage wird in der verbesserten Edition von REA, *CdE* 46 (1971), 150 wie folgt übersetzt : "that he has delegated to Dionysios the specified guard duty"; GRENFELL - HUNT zu *Pap. Oxy. XIV 1626* : "that they have contracted with the superintendent for him to fill the single post of rabdouchos", ebenso auch HUNT - EDGAR in der späteren Ausgabe dieser Urkunde in *SP II* 361.

Einem prima facie der zweiten Variante gebührenden Vorzug ist zunächst entgegenzuhalten, daß es einschlägige Urkunden gibt, in denen die Übersetzung "überlassen" für συναλλάττειν sicher nicht paßt. Wir haben bereits oben (145) festgehalten, daß in *Pap. Oxy.* XLIII 3095 zwei συναλλαχέναι-Erklärungen enthalten sind, deren eine sich unzweifelhaft auf den Liturgiepflichtigen A, deren andere sich aber nach den vorliegenden Indizien auf den Übernehmer B bezieht (146). Zu denken muß wohl auch geben, daß das συναλλαχέναι-Formular auch in Ablösevereinbarungen Verwendung gefunden hat: Es handelt sich um zwei *chirographa* aus dem ausgehenden 4. Jh.: In *Pap. Flor.* I 39 (396 n.Chr.) (147) erklärt der Systates des stellungspflichtigen Bezirkes, Aurelius Hierax, gegenüber dem Liturgiepflichtigen Aurelius Amesos (Z. 5 ff):

Ὁμολογῶ συναλλαχέναι πρὸς ἰδὲ σὲ τὴν  
 ἔνχιρισστίσάν σοι ὑπ' ἐμοῦ κ.[.....] λειτουργίαν  
 εἰς χῶραν ἀλιαδίτου ἦτοι γραμ-<sup>17</sup>ματηφόρου τοῦ  
 ὄξεως δρόμο[υ]...

Im unteren Teil der stark verstümmelten Urkunde folgt noch eine Quittungserklärung (Z. 9), eine Passage (Z. 10f) ἀντὶ σοῦ παραστῆσαι τὸν ἐκτελέ[ε]-<sup>11</sup>[σοντα] und eine Indemnitätsklausel (Z. 11). Diese Anhaltspunkte zeigen, daß der

---

145) Oben S.335 f.

146) REA als Herausgeber übersetzt die erste συναλλαχέναι-Passage mit "that Apollos transfers his post to Theon...", die zweite mit "and that he contracts with the same...".

147) *W.Chrest.* 405; J.R. REA, *CdE* 46 (1971), 147 ff.

zunächst nominierte (148) Amesos an den Bezirks-Systates und Urkundenaussteller Hierax eine Summe bezahlt hat, wofür dieser die Stellung eines Ersatzmannes besorgen wird. Eine ähnliche Vereinbarung liegt auch *Pap. Oxy.* LI 3622 (356 n.Chr.) zugrunde; auch hier erklärt der Bezirks-Systates gegenüber der von ihm nominierten Person (Z. 8 f) :

Ὁμολογῶ συνηλλαχέναι σοι Ἱ τ[ῆ]ν  
 ἐ[γχειρισθεῖσά]ν σο[ι ἐ]νιαύ[σιο]ν λιτουρ[γ]ίαν  
 τῶν (Hier bricht der Text ab).

In beiden Belegen verbieten es die Parteirollenzuordnung und der Inhalt, das *συνηλλαχέναι* mit "Überlassen-Haben" zu übersetzen (149).

Trotz dieser Gegenbelege, von denen die zwei letzten ohndies schon einer späten Epoche angehören, möchte ich für unsere Urkunden das darin bezeugte *συνηλλαχέναι* technisch eng als Überlassung interpretieren. Ich halte dabei den oben (a) aufgenommenen statistischen Befund - die überwiegende Mehrzahl der Urkunden bezieht das *συνηλλαχέναι* auf den "überlassenden" Liturgiepflichtigen - für sich allein genommen

---

148) WILCKEN, Einl. zu *W.Chrest.* 405 nahm an, daß die Nominierung κα[τ' ἀγνοίαν] erfolgt war und ergänzte die Lücke in Z. 6 in diesem Sinn; dagegen SAN NICOLÒ, *Krit. Vierteljahresschrift* 29 (1938), 254; OERTEL, *Liturgie*, 87 FN 1 und REA, a.a.O., 148 schlagen als Ergänzung κα[τ' ἀσυνηθεῖαν] vor.

149) Vgl. REA, a.a.O., 148 : "I agree that I have come to an arrangement with you over the public service entrusted to you by me"; Ders. zu *Pap. Oxy.* LI 3622 : "I acknowledge that I have contracted with you for the year-long public service entrusted to you".

noch nicht als zwingendes Argument, wohl aber in Kombination mit einigen weiteren Indizien : So steht das *συνηλλαχέναι* in unseren gegenseitigen Homologien an prominenter Stelle; in vergleichbaren Urkunden steht dort etwa ein *μεμισθωκέναι*, ein *πεπρακέναι*, ein *συνεστακέναι* u.ä., also Verba, die eine Spezifizierung des Geschäftstypus erlauben. Es ist daher anzunehmen, daß auch mit *συνηλλαχέναι* ein bestimmter Geschäftstypus angesprochen und nicht bloß farblos auf ein "Vereinbart-Haben" hingewiesen werden sollte. Ein weiteres gewichtiges Indiz für die Richtigkeit dieser Auslegung läßt sich in denjenigen Hypographai finden, in denen der Liturgiepflichtige A die Wendung *συνήλλαξα τὴν λειτουργίαν*, der Übernehmer *συνηλλάγην τὴν λειτουργίαν* gebraucht. Diese Differenzierung zeigt, daß - ähnlich wie bei *μισθοῦν* und *μισθοῦσθαι* im Bereich der Pachturkunden - das aktive *συναλλάττειν* für die Beschreibung der Tätigkeit des Überlassenden, das mediale *συναλλάττεσθαι* für die Tätigkeit des Übernehmenden verwendet wurde.

d) Als Objekt von *συνηλλαχέναι* wird in unseren Urkunden die jeweilige Liturgie (150), die *χώρα* (151) oder die

---

150) *Pap. Oxy.* XXXVI 2769, Z. 10: τὴν [προκειμένην] σειτολογίαν; *BGU IV* 1062 = *W.Chrest.* 276, Z. 11: τὴν δηλουμένην ἐπιτήρησιν (ähnlich wird in den Hypographai der drei Übernehmer ἐπιτήρησιν als Objekt von *συνηλλάγην* verwendet); *Pap. Harr.* 64, Z. 13: τὴν δηλουμένην φυλακρί-<sup>14</sup> [σ]ῖαν, von REA, *CdE* 46 (1971), 150 gelesen als φυλακί-<sup>14</sup> αν.

151) *Pap. Oxy.* XLIII 3095, Z. 12: [τὴν] ἀντ' αὐτοῦ χώραν; *Pap. Leit.* 13, Z. 9 f: τὴν κατ' αὐτὸν χώραν τῆς δηλουμένης | 10



χρεῖα<sup>152)</sup> angegeben. Überlassen wurde daher nach den Vorstellungen der Urkundenverfasser der Arbeitsplatz, der Posten. Obwohl das Objekt der Überlassung nicht körperlich und nicht sichtbar ist, hat die oxyrhynchitische Kautelarpraxis die Vorstellung gehabt, daß dem Erfordernis des realen Aktes soweit Genüge getan ist, daß man daran die Zweckfestsetzungen anknüpfen kann. Die gedankliche Leistung, welche die Kautelarpraxis hier erbracht hat, geht m.E. über diejenige hinaus, die sie bei den sogenannten fiktiven Überlassungen anwandte, um dem Erfordernis des realen Elements Genüge zu tun : Operierte sie bei den fiktiven Überlassungen damit, in Wahrheit nicht erfolgte reale und sichtbare Akte in einer Homologie festzuhalten und damit unbestreitbar zu machen, so liegt in unserem Bereich der gedankliche Ansatz darin, den realen Anknüpfungspunkt in einem äußerlich nicht sichtbaren Vorgang gefunden zu haben. Natürlich hat die Verwendung der Homologie diesen gedanklichen Sprung erleichtert : Bei einem Anerkenntnis der Tatsache, daß etwas übertragen worden ist, reicht es aus, wenn man die Vorstellung eines Übertragungsobjektes hat. Und daß dabei die Vorstellung des Körperlichen nicht ganz aufgegeben wurde, beweist vor allem die Verwendung von "χώρα" zur Bezeichnung des Überlassungsobjektes. Die Urkunde *PSI IX 1037* geht sogar soweit,

---

πρα[κ]τορείας; *PSI IX 1037*, Z. 7 f: χώραν μείαν<sup>18</sup> [ράβδο]ύχου ἐνός; *Pap. Oxy. XIV 1626*, Z. 9: χώραν μίαν ῥαβδούχου ἐνός.

152) Möglicherweise in *Pap. Amst. I 41*, Z. 14; ferner in der Hypographie des Liturgiepflichtigen in *PSI IX 1037*, Z. 37: τὴν χρεῖαν (im Kontext wird χῶρα gebraucht : siehe vorige Anmerkung).

die Überlassung der χώρα nicht bloß als Inhalt des Anerkenntnisses, sondern als tatsächlich erfolgt festzuhalten (153). In unseren Synallaxis-Verträgen hat die oxyrhynchitische Kautelarpraxis somit bereits den Gedanken entwickelt, daß der Arbeitsplatz Gegenstand von Rechtsgeschäften sein kann; dieser Gedanke des Arbeitsplatzes als disponibles Objekt ermöglichte ihr auch den Zugang dazu, darüber auch schon vor Funktionsbeginn Verträge abzuschließen.

e) Unsere oxyrhynchitischen Urkunden passen damit sehr schön in die WOLFF'sche Lehre von der Zweckverfügung, wobei hier freilich die von KRÄNZLEIN vorgeschlagene Formulierung "Überlassung zu anerkanntem Zweck" besonders gut paßt : In den Urkunden ist es stets das συνηλλαχέναι des liturgischen Arbeitsplatzes, an das sich die mit ἐπὶ τῷ eingeleiteten Zweckfestsetzungen, nämlich Verrichtung der liturgischen Tätigkeiten und Freistellung des Liturgiepflichtigen gegen Erhalt des Entgelts, anschließen. Natürlich ist auch daran zu denken, die "Zweckverfügung" bzw. "Überlassung zu anerkanntem Zweck" in der Entgeltzahlung des A (154) oder in der Gestellung bzw. Bereithaltung des B (155) zu sehen, doch geben die Urkunden aus Oxyrhynchos dafür wenig her. Gegen den zuletzt genannten Gedanken spricht zunächst der Umstand, daß die Verträge zumeist vor Funktionsbeginn abgeschlossen und beurkundet

---

153) Dazu oben S.337.

154) Die Vorauszahlung des Entgelts liegt zahlreichen Arbeitsverträgen als Zweckverfügung zugrunde : HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse*, 127.

155) Auch dieser Gedanke klingt bei HENGSTL, a.a.O., 129 an.

werden, sodaß eine Gestellung erst in Zukunft erfolgt. Vor allem aber knüpft die Zweckfestsetzung in der Protokollierung immer an die Überlassung durch A an <sup>(156)</sup> : Die Vorstellung der Urkundenverfasser ist also nicht die, daß sich B zu einem bestimmten Zweck an A verdungen, sondern daß A dem B den Posten zu einem bestimmten Zweck überlassen hat. Romanistisch gedacht, stehen unsere Verträge eher der *locatio operis* als der *locatio operarum* nahe <sup>(157)</sup>. Dagegen, die vertragskonstituierende Verfügung bzw. Überlassung in der Vorauszahlung des Entgelts zu sehen, spricht für Oxyrhynchos wiederum eindeutig das verwendete Formular, welches selbst in jenen Fällen, wo eine Vorausentrichtung des Entgelts vorliegt, dennoch die Überlassung des Postens als Kernpunkt an erster Stelle beläßt und daran die Zweckfestsetzung anknüpft.

f) Keine Stütze für einen konsensualen Charakter kann schließlich in der Verwendung gegenseitiger Homologien in Oxyrhynchos erblickt werden : Die Homologie des A ist stets Tatsachenanerkentnis des in der Vergangenheit liegenden *συνηλλαχέναι*; die Homologie des B ist zwar oft nur zum Teil Tatsachenanerkentnis <sup>(158)</sup>, so hinsichtlich des *ἔσχηκέναι* der

---

156) Selbst dort, wo der Liturgieübernehmer eindeutig die wirtschaftlich stärkere Position innehat wie z.B. in *Pap. Oxy. XIV 1626* (Er setzt dort das enorme Entgelt von 2000 Dr täglich durch), ist die Urkunde so abgefaßt, daß die Zweckfestsetzung an die Überlassungserklärung des Liturgiepflichtigen anknüpft.

157) In diesem Sinn wohl auch ARANGIO-RUIZ, der seiner lateinischen Übersetzung von *Pap. Oxy. XIV 1626* in *FIRA III*, 151 die folgende Überschrift gibt : *Muneris publici exsecutio locatur*.

158) Daß die Homologie grundsätzlich als Tatsachenanerkentnis oder -feststellung aufzufassen ist, erklärt sich aus ihrer prozessualen Herkunft :

Vergütung; auch das Homologieren des εὐδοκεῖν muß nicht unbedingt als Willenserklärung, sondern kann als Tatsachenanerkennnis über die erfolgte - und daher nicht mehr bestreitbare - Zustimmung gesehen werden (159); hingegen ist das Homologieren des ἕκαστα ποιήσειν kein Tatsachenanerkennnis (160), sondern Willenserklärung. Dennoch ergeben all diese Urkunden nie den Befund zweier übereinstimmender Willenserklärungen, die für den Begriff eines Konsensualvertrages wesentlich sind.

g) Ob die oben entwickelten Vorstellungen in der gleichen Schärfe auch im Arsinoites vorhanden waren, kann nicht gesagt werden, weil ja der Geschäftstypus der Synallaxis in diesem Gau nicht begegnet. Worin im einzelnen bei den bezeugten Geschäften die Zweckverfügung zu sehen ist, läßt sich nicht generell sagen. Soweit - wie bei den liturgischen Funktionen im Bereich der Abgabenerhebung - die Systasis Verwendung findet, ist das erfolgte oder in der Homologie festgehaltene συνεστακέναι des B durch A ein solcher Anknüpfungspunkt für die Zweckfestsetzungen (161). Im Bereich der niederen

---

PARTSCH, *Afp* 7 (1924), 273; SCHÖNBAUER, *Afp* 10 (1932), 179 f; PRINGSHEIM, *Greek Law of Sale*, 26 ff; SCHWARZ, *JJP* 13 (1961), 196; WOLFF, *Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, 513; VON SODEN, *Homologie*, 8 ff.

159) VON SODEN, *Homologie*, 28; 110.

160) Vgl. KRÄNZLEIN, *FS WILBURG*, 195; anders VON SODEN, *Homologie*, 111 ff, der solche Fälle nur als scheinbare Ausnahmen behandelt.

161) So z.B. in *Pap. Lond.* II 366, S. 118/9; auch der oxyrhynchitische Vertrag, mit dem vom Liturgen ein Schreiber angestellt wird, bedient sich des ἀποσυνεστακέναι als Anknüpfung für die folgenden Zwecksetzungen: *Pap. Mich.* XI 604, Z. 12 ff.

Dienstleistungen ist das Material zu gering und verschiedenartig, um daraus allgemeine Aussagen ableiten zu können. Einzelbeobachtungen ergeben jedoch das Festhalten am realen Element : Mit der in *Pap. Cair. Isid.* 80 übertragenen Symmachie ist auch ein bestimmtes äußeres Attribut, nämlich ein Schwert, verbunden : Daher wird in der Urkunde neben dem Erhalt des Entgelts auch die Übernahme des Schwertes festgehalten (162). Doch gibt es auch hier ebenso wie im Oxyrhynchites Abmachungen, bei denen zunächst kein äußerlich sichtbarer Akt erfolgt (163).

---

162) Z. 8 f: ... ὁμολογῶ ἀπεσχηκέναι τὰ αὐτὰ καὶ ἰσχυρὰ προκείμενα τοῦ ἀργυρίου τάλαντα τρία καὶ τὸ ξίφος....

163) z. B. *Pap. Fay.* 34 (161 n.Chr.); *BGU I* 286 (306 n.Chr.); *Pap. Cair. Isid.* 82 (318 n.Chr.).